

Humanes Leben Humanes Sterben



Appell an die Ampel

World Right to Die Day 2021

Rechtslage

Wer für die Pflege der Eltern zahlen muss

Seite 14

Regelung

Die Patientenverfügung und der Herzschrittmacher

Seite 23

Religionen

Ein Plädoyer für Selbstbestimmung beim Sterben

Seite 33

3 Editorial

AKTUELLES

4 „Unsere persönliche Entscheidung“

Zum World Right to Die Day war die DGHS in Berlin am Brandenburger Tor

6 Zur Regelung des Umgangs mit Suizid und Sterbehilfe

Hinterfragungsbedürftige Einwände der Gegner selbstbestimmten Sterbens

10 Mutter darf gehen

Wie Sie mit einer Vollmacht ein Sterben in Würde ermöglichen

12 DGHS-Service: Bevollmächtigten-Börse

13 Experten-Telefon

SERVICE

16 Veranstaltungskalender

21 So können Sie uns erreichen / Angebot einer Berliner Journalistin

22 Ehrenamtliche lokale Ansprechpartner/innen

25 Dialog unter Mitgliedern

31 Mitglieder werben Mitglieder

WISSEN

14 Kinder haften nur noch selten für ihre Eltern

Das Angehörigen-Entlastungsgesetz hat den Elternunterhalt weitgehend abgeschafft

26 Blick über die Grenzen

28 Blick in die Medien

29 Ausstellungstipps / Für Sie gelesen

33 Religion und Realität

Auch ohne Gottvertrauen muss Todesangst nicht sein

VEREINSLEBEN

23 Aus den Regionen

27 Leserbrief

34 Impressum



4 Mit einer Mahnwache machte die DGHS auf das Thema Selbstbestimmung am Lebensende aufmerksam.



14 Es gibt hohe Freibeträge, so dass Kinder für ihre pflegebedürftigen Eltern kaum noch aufkommen müssen.



33 Asche zu Asche, Staub zu Staub: Führt nur ein gottgefälliges Leben zu einem humanen Tod?

Bitte beachten Sie auch den beigefügten Überweisungsträger.

Liebe Leserinnen und Leser,

wie nach dem Wahlergebnis der Bundestagswahlen zu vermuten stand, ist nun auch der restriktive Gesetzentwurf aus dem Bundesgesundheitsministerium für einen neuen § 217 StGB Geschichte, denn der lediglich in ein neues Gewand gekleidete alte § 217 StGB ist mit der nunmehr regierenden Ampelkoalition politisch nicht mehr durchsetzbar. Andererseits lässt der Koalitionsvertrag der Ampelkoalitionäre nicht wirklich Freude aufkommen, denn auf Seite 113 des Koalitionsvertrags steht unter dem Titel „Entscheidung Sterbehilfe“ ein einziger lapidar und vor allem unverbindlich formulierter Satz: „Wir begrüßen, wenn durch zeitnahe fraktionsübergreifende Anträge das Thema Sterbehilfe einer Entscheidung zugeführt wird.“



Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass die neugewählten Bundestagsabgeordneten möglicherweise schon in diesem Jahr ein prozedurales Sicherungskonzept für die professionelle Suizidhilfe verabschieden werden. Hier werden wir verstärkt gefordert sein, all unsere fachliche Expertise und unseren politischen Einfluss geltend zu machen. Dem dient u. a. auch die geplante Ver-

öffentlichung eines Weißbuches, in dem alle Fälle der von uns vermittelten ärztlichen Freitodbegleitungen dokumentiert sind.

Auch der Beitrag von Herrn Dr. Manfred von Lewinski in diesem Heft, der sich mit einer möglichen gesetzlichen Neuregelung der professionellen Freitodbegleitung auseinandersetzt, nimmt die politischen und rechtlichen Schwerpunkte dieses neuen Jahres 2022 vorweg.

Dass wir mit der Neuausrichtung der DGHS auf dem richtigen Weg sind, zeigt nicht nur die fast hundertprozentige Zustimmung unserer Mitglieder, sondern auch unser starker Mitgliederzuwachs seit eineinhalb Jahren.

In der Hoffnung, dass Sie alle gut und vor allem gesund in das neue Jahr gekommen sind und aus dem vorliegenden Heft wieder erhellende Erkenntnisse gewinnen können, verbleibe ich mit herzlichen Grüßen

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Robert Roßbruch', written in a cursive style.

RA Prof. Robert Roßbruch
Präsident der DGHS e. V.



„Unsere persönliche Entscheidung“

Zum World Right to Die Day (WRtDD) war die DGHS in Berlin am Brandenburger Tor

Ein sichtbares Zeichen sollte es werden. Anlässlich des World Right to Die Day (WRtDD) am 2. November bereitete die Pressestelle eine Mahnwache an zentraler Stelle in Berlin vor. Direkt am Brandenburger Tor in Sichtweite des Reichstagsgebäudes, in dem der Deutsche Bundestag Entscheidungen trifft, formierten sich Mitglieder, Prominente und Freunde der DGHS.

Es waren 17 verschiedene Papp-Tafeln mit je einem Buchstaben, die Beppo Küster, bekannt aus dem früheren DDR-Fernsehen und der DGHS freundschaftlich verbunden, an die Anwesenden verteilte. Er berichtete kurz von seiner Motivation, sich einzusetzen, und arrangierte die Reihenfolge der Buchstaben: „Mein Ende gehört mir.“

DGHS-Präsidiumsmitglied Ursula Bonnekoh hatte die Aktion initiiert: „Einzig und allein unsere persönliche Entscheidung, die Freiverantwortlichkeit ist die Bedingung für das Recht auf letzte Hilfe, und das ist gut so.“ Bonnekoh verwies in ihrem Statement auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts: „Egal aus welchem Grund, egal in wel-

cher Phase des Lebens. Der Sterbewunsch ist eine höchstpersönliche Entscheidung und es braucht keine weitere Begründung. Niemand muss sich dafür rechtfertigen, und das ist in Deutschland einmalig weltweit. Wir appellieren heute an die Bundesregierung, dieses zarte Pflänzchen neu gewonnener Freiheit zu hüten und die Entwicklung abzuwarten,



ob überhaupt eine gesetzliche Neuregelung notwendig ist. Eine Änderung des Betäubungsmittelgesetzes schreiben wir deshalb auf die Liste der dringend zu erledigenden Aufgaben der neuen Bundesregierung.“ Damit griff sie die wichtigste Forderung auf, die DGHS-Präsident RA Prof. Robert Roßbruch in einer aktuellen Presse-Erklärung (2.11.2021) als Forderung an die Politik herausgestellt hatte.

Eigens angereist war auch Harald Mayer, der wegen der Erkrankung Multiple Sklerose mittlerweile bis zum Kopf gelähmt ist. Mit Hilfe von Robert Roßbruch prozessiert er seit Jahren gegen das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM). Als er das Mikrofon erhält, sagt er: „Ich möchte noch mal sprechen übers Natrium-Pentobarbital. Als ehemaliger Feuerwehrmann kann ich nur sagen: Bei der Feuerwehr gibt's auch keine Diskussionen, mit welchem Löschmittel ein Feuer bekämpft wird, man nimmt einfach das bestgeeignete Mittel. Das ist in meinem Fall Natrium-Pentobarbital.“



DGHS-Präsidiumsmitglied Ursula Bonnekoh hatte zum Mitmachen eingeladen.

Buchautor Philipp Möller hatte ein Grußwort vorbereitet. So sagte er u. a.: „Es ist auch der DGHS zu verdanken, dass das selbstbestimmte Sterben seit dem Februar 2020 wieder straffrei möglich ist und dass dadurch Rechtssicherheit für alle Beteiligten besteht. Zum heutigen globalen Tag des Rechts auf Sterben, dem World Right to Die

Day, steht eine ausgesprochen sensible Frage im gesellschaftlichen Raum, vielleicht die sensibelste aller Fragen: Müssen wir Angst vor dem Sterben haben?“

Mitdemonstranten am Mikrofon

DGHS-Botschafterin Roswitha Quadflieg, Tochter des Schauspielers Will Quadflieg und als Buchautorin erfolgreich, betonte in ihrem Redebeitrag: „Es sind ja vor allen Dingen auch die Kirchen, die mauern. Die Priester und Pfarrer wissen ja angeblich genau, wo man hinkommt, wenn man dem Leben ein Ende setzt. Das wissen die ja alles ganz genau, angeblich. Und ich fand es sehr schön, dass neulich ein kirchlicher, evangelischer hoher Bischof,

glaube ich, sogar gesagt hat, auch Sterben verhindern wollen kann schuldhaft sein.“

Es griffen auch weitere Mitdemonstranten zum Mikrofon. So betonte eine Dame: „Einen ganz großen Dank dafür, dass man durch die DGHS selbstbestimmt tatsächlich sterben kann – ich bin eines der neuesten Mitglieder wahrscheinlich – und gleichzeitig auch ein ganz großes Danke, dass es die Möglichkeit gibt, sich von Mitmenschen verabschieden zu können, was allein durch die DGHS möglich gemacht worden ist. Danke schön.“ *Wega Wetzel*

Weitere Infos unter:

<https://www.dghs.de> und
<https://wfrtds.org/all-news/>



DGHS-Mitglieder waren teils aus anderen Städten angereist, um dabei zu sein.

Zur Regelung des Umgangs mit Suizid und Sterbehilfe

Hinterfragungsbedürftige Einwände der Gegner selbstbestimmten Sterbens

VON DR. MANFRED VON LEWINSKI

Vor wenigen Monaten hat eine neue Legislaturperiode des Bundestages begonnen. In ihr wird es darum gehen, ob eine den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechende Regelung für den Umgang mit Suizid und Sterbehilfe gefunden wird. Die Mitglieder der DGHS sind dieser Organisation beigetreten, weil ihnen wichtig ist, in Würde selbstbestimmt sterben zu können, wenn sie die Zeit dafür gekommen sehen. Die Widerstände gegen eine solche Regelung sind jedoch unverändert groß.

Deshalb kann es hilfreich sein, wenn sie zur Durchsetzung ihres Anliegens den Bemühungen der DGHS zusätzlichen Schub geben, indem sie selbst Einfluss zu nehmen suchen. Höchstens 369 Abgeordnete werden für eine angemessene Regelung gebraucht! Für alle, denen dies wirklich wichtig ist, gibt es Wege zu den Sprechstunden der gewählten örtlichen Abgeordneten. Ein anderer Weg ist, sie einzuladen zu einer Erörterung dieses Anliegens in den einzelnen DGHS-Bezirken. Dafür aber sollte man mit den Einwänden und Vorbehalten vertraut sein, die die Gegner eines selbstbestimmten Sterbens ins Feld führen – und wie man ihnen entgegen treten kann. Hierzu soll die folgende Zusammenstellung beitragen.

Nach dem bisherigen parlamentarischen Austausch geben die Positionen derjenigen, welche die am liebsten die Suizidhilfe Dritter und mehr noch die Ermöglichung eines selbstbestimmten Sterbens selbst unterbinden würden, Anlass, kritisch hinterfragt zu werden.



Am 21. April 2021 wurde im Bundestag intensiv über Suizidhilfe diskutiert. Nach der Wahl muss nun eine Ampel-Koalition das Thema anpacken.

Geht es nur um die Regelung von Suizidhilfe?

Fast durchgängig werden durch die Einwände der Gegner selbstbestimmten Sterbens Regelungen für ein humanes Sterben auf die Suizidhilfe durch Dritte eingeeengt. Damit werden unversehens die beiden ersten Leitsätze des Urteils des BVerfGs ausgeblendet. Diesen Vorgaben zufolge geht es zunächst einmal darum, dass einem (entscheidungsfähigen) Sterbewilligen eine menschenwürdige Beendigung seines Lebens nicht verstellt werden darf. Erst an dieser Grundlage knüpft dann die weitere Vorgabe an, dass dies (auch) mit Hilfe Dritter stattfinden darf. Beides muss deshalb Gegenstand einer auf humane Weise praktikierbaren Regelung werden: Die Eröffnung zu einem suizidgeeigneten Mittel und, wenn erwünscht, der Beistand Dritter beim Vollzug des (eigenhändigen!) Suizids.

Geht es nur um krankheitsbedingte Lebenslagen?

Auffallend ist weiter, dass die Gegner selbstbestimmten Sterbens sich ausschließlich mit krankheitsbedingten Lebenslagen und deren Regelungsbedarf befassen. Sie sind quantitativ sicher ein besonders wichtiges Regelungsfeld, zugleich aber eines mit besonderen, alternativen, wenn auch nach wie vor keineswegs ausreichend entwickelten Möglichkeiten (Palliativmedizin, Hospizdienste etc.).

Nach den ausdrücklichen Vorgaben des BVerfGs ist das Recht auf selbstbestimmtes Sterben jedoch nicht auf fremddefinierte Situationen wie schwere oder unheilbare Krankheitszustände oder bestimmte Lebens- und Krankheitsphasen beschränkt. Es gibt vielmehr noch eine kasuistisch nicht abzuschließende Reihe weiterer Lebenslagen, aus denen Entschlüsse resultieren, das eigene Leben

beenden zu wollen (beispielsweise: innere Vereinsamung, schamvoll empfundene Hilflosigkeit, eine unabwendbar heraufziehende, persönlichkeitszerstörende Demenz, ein deutlich wahrgenommener Verfall körperlicher und geistiger Fähigkeiten und Interessen, der Wunsch, mit der eigenen Hinfälligkeit Mitmenschen, insbes. nahe Angehörige nicht länger zu belasten). Auch solche Lebensumstände müssen in einer Regelung ihren Platz finden.

Entscheidungsfähigkeit auch in schwierigen Lebenslagen?

Vielfach wird in Zweifel gezogen, dass Menschen gerade unter dem Druck schwieriger Lebensumstände überhaupt entscheidungsfähig sind.

► Demgegenüber ist zunächst darauf hinzuweisen, dass jede Entscheidung eine bedingte ist. Bedingt ist sie einerseits durch die jeweiligen, oft sehr widrigen Gegebenheiten der äußeren Umwelt. Weiterhin ist sie abhängig von individuellen Anlagen und Befindlichkeiten sowie den aus ihnen resultierenden körperlichen Bedürfnissen, die wiederum Gefühle, Emotionen generieren, mit denen der Mensch auf all dies anspricht. Schließlich hängen Entscheidungen von der persönlichen Geschichte und den durch sie entstandenen charakterlichen Ausprägungen ab. Alle diese Dinge geben einer Person ihr inneres Profil, das in der Begegnung mit den äußeren Umständen eher den einen als den anderen Willen zeitigen.

► Auf dieser naturgegebenen Basis geht unsere gesamte Rechtsordnung davon aus, dass Menschen sich in der Regel wertegeleitet zwischen verschiedenen Möglichkeiten entscheiden und dafür persönlich zur Verantwortung gezogen werden können.

► Schließlich gehört bei der Beurteilung der Entscheidungsfähigkeit in schwierigen Lebenslagen zur vollständigen Wahrheit die erstaunlich robuste Gabe des Menschen, selbst in aussichtslos erscheinenden Situationen Halt gebende Auswege in Hoffnung auf Besserung, Trost spendenden Sinngebungen des Glaubens oder in einer Kraft verleihenden Verantwortung und Pflichterfüllung anderen und deren Erwartungen gegenüber zu finden. Hinzu kommt seine faszinierende, immer wieder unterschätzte Fähigkeit, sich mit Verhältnissen zu ar-

rangieren, die von außen gesehen eigentlich unerträglich erscheinen, und sich in ihnen schlecht und recht einzurichten. Mit einem Satz: Es ist außerordentlich beeindruckend, welchen trostlosen Umständen, welchen zerstörerischen Mächten, welchem Leiden ein Mensch mit diesen, seinen dem Leben zugewandten Kräften zu trotzen vermag! Wer vor diesem Hintergrund gleichwohl seinem Leben ein Ende setzen will, und daran auch nach einer gründlichen Beratung zur Abklärung von Suizidabsichten festhält, dem ist zuzubilligen, dass dies eine Entscheidung ist, die im Rahmen seines Selbstbestimmungsrechtes seiner eigenen Verantwortung überlassen bleiben muss.

Entscheidungsfähigkeit trotz psychischer Störungen?

Von den Gegnern selbstbestimmten Sterbens wird hartnäckig betont, in der ganz überwiegenden Zahl der Suizidfälle sei eine psychische Störung, zumeist eine Depression nachweisbar. Dies wird mit der Unterstellung verbunden, dass damit auch die Entscheidungsfähigkeit des Suizidenten zu bezweifeln sei. Unzweifelhaft gibt es eine Anzahl psychischer Krankheitsbilder, bei denen Entscheidungsfähigkeit ausgeschlossen werden muss. Indessen ist die Behauptung in dieser undifferenzierten Form nicht haltbar:

► Bereits von den unter chronischer Psychose aber auch unter einer Depression Leidenden weiß man, dass sie überwiegend nicht im Zustand wahnhafter Verkennung in den Suizid hineintreiben, sondern eher zwischen den Krankheitsphasen die suizidale Konsequenz ziehen, wenn sie sich ihres Zustands und damit ihrer begrenzten Lebensmöglichkeiten bewusst werden. In diesen Zwischenphasen sind sie also zumeist durchaus entscheidungsfähig.

► Dies gilt umso mehr für Personen, denen ganz einfach der Lebensboden brüchig geworden ist, die keine Perspektive im Weiterleben zu erkennen vermögen, weil sie sich mit dem Nachlassen der körperlichen und der geistigen Kräfte der ihnen im Leben wichtigen Dinge beraubt sehen. Dass alle diese Menschen, die aufgrund ihrer existentiell bedrohten Lage und ihrer Persönlichkeitsprägung den letzten, oft von Leiden und Behinderung belasteten Abschnitt ihres

Weges nicht zu Ende gehen wollen, in der suizidalen Erwägung nicht heiter erscheinen, sondern durchaus depressive Symptome zeigen, kann nicht verwundern. Dies dann zugleich als Unfähigkeit zu klassifizieren, die Entscheidungsfähigkeit ausschließt, geht fehl!¹

Zugang nur durch ärztliche Verschreibung?

Sofern der Zugang zu einem suizidgeeigneten Mittel an eine ärztliche Verschreibung gebunden werden soll, kein Arzt aber zur Ausstellung eines solchen Attests verpflichtet werden kann, ist die Vollziehbarkeit einer Suizidentscheidung, auch wenn sie alle nach den Vorgaben des BVerfGs dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, nicht gewährleistet. Das Selbstbestimmungsrecht des Suizidenten, Ort, Zeit und Umstände seines Sterbens zu bestimmen, wird vielmehr ausgehöhlt, indem es von der persönlichen Bereitschaft eines Dritten abhängig gemacht wird, dem seinerseits eine solche Verschreibung aus persönlichen oder ärztlichen Standesüberzeugungen, wenn überhaupt, dann allenfalls aus einer besonderen, persönlichen Arzt-Patientenbeziehung heraus zugemutet werden kann.

Ambivalenz von Suizidvorhaben – Risiko oder Chance?

Nicht zu Unrecht wird von den Gegnern selbstbestimmten Sterbens auf die Ambivalenz von Suizidvorhaben hingewiesen und daraus gefolgert, dass es ihnen an der notwendigen Eindeutigkeit fehle. Genau hier liegen aber auch die bisher faktisch nicht bestehenden, besonderen Chancen, Suizidwillige im Rahmen eines ja allseits vorgesehenen Abklärungsverfahrens von Suizidabsichten über etwaige Fehleinschätzungen ihrer Situation aufzuklären, zu versuchen, gemeinsam lebenszugewandte Alternativen zu entwickeln, mögliche Hilfen aufzuzeigen aber auch Auswirkungen in den Blick zu rücken, die eine Suizidentscheidung insbesondere für Menschen ihres näheren Umfeldes hat und sie damit vielleicht doch noch für ein Weiterleben zu gewinnen. Hierfür fehlt es bisher an geeigneten Anknüpfungspunkten. Diese Chance würde jedoch vertan, wenn das Verfahren nicht frei von Bevormundung und nicht ergebnisoffen bleibt. Der sich der Abklärung stellende Suizidwillige

¹ Hierzu insbes. Wedler in Suizidalität – Verstehen, Vorbeugen, Behandeln, Hrsg v. M. Wolfersdorf, T. Bronisch und H. Wedler, 2008, S. 319f

muss also die Gewissheit haben, dass die endgültige Entscheidung (right or wrong) bei ihm bleibt.

Eine gefährliche Normalisierung?

Diesem mehrfach erhobenen Einwand sind folgende Fragen entgegenzuhalten:

- ▶ Sind die in Deutschland jährlich fast 10 000 mehr oder weniger klandestin vollzogenen Suizide und darüber hinaus ein Vielfaches an Suizidversuchen, deren man mit allen bisher ergriffenen und – auch in der Plenardebatte am 21.4.2021 immer wieder beschworenen – gut gemeinten Maßnahmen nicht Herr geworden ist, eine tolerierbare Normalität?

- ▶ Darf man weiterhin Menschen, die man von keiner für sie noch möglichen Perspektiven mehr überzeugen kann, der von ihnen als grausam empfundene Alternative aussetzen, an ihrem Leben weiter festzuhalten zu müssen, weil sie keine Möglichkeit sehen, ihrem Leben auf menschenwürdige Weise ein Ende setzen zu können; wenn man sie also letztlich Leiden überlässt, die man ihnen anders bis heute nicht mehr abzunehmen weiß? Ist das eine tolerable Normalität?

Öffnen der Büchse der Pandora?

Die am häufigsten herauf beschworene Befürchtung geht dahin, dass mit der Ermöglichung eines sicheren und sanften Sterbens in der Gesellschaft ein Druck auf insbesondere vulnerable Menschen entstehen könne, von einer solchen, auch ihre Mitmenschen entlastenden und befreienden Möglichkeit doch Gebrauch zu machen.

- ▶ Ohne eine solche Besorgnis einfach beiseiteschieben zu wollen, muss demgegenüber darauf hingewiesen werden, dass der Wunsch insbesondere alter und kranker Menschen, sich aus dem Leben zurückzunehmen, keineswegs ein – wie vielfach so selbstgewiss wie unsensibel unterstellt – in der Regel von außen aufgezwungener, sondern ein vielfach wohlwogener intrinsischer Entschluss ist, der seine Wurzeln in einer ausgereiften Entwicklung des eigenen Selbstwertes, der eigenen Selbstachtung und des eigenen Selbstanspruchs hat, mit denen der Einzelne sich seiner Menschenwürde bewusst wird, die unantastbar und deshalb von den Skeptikern gegenüber einem

selbstbestimmten Sterben zu respektieren ist!

- ▶ Bemerkenswert ist zudem die Sensibilität für diese Befürchtung in den Köpfen derjenigen, in deren Händen es ja im Wesentlichen liegt, ob eine solche Entwicklung zur Norm wird. Gestützt auf das Gebot des Lebensschutzes in unserer Verfassung können sie solchen Auswüchsen, so sie sich denn wirklich zeigen sollten, mit gesetzlichen und administrativen Maßnahmen begegnen. Solange sie jedoch nur Mutmaßungen sind, erfüllen sie nicht die Anforderungen, die an eine Abwägung grundlegender, verfassungsrechtlicher Vorgaben zu stellen sind. Sie ermöglichen vielmehr jedes sich dahinter verbergende, von bestimmten, weltanschaulich präferierten Vorverständnissen erwünschte Ergebnis!

- ▶ Anzeichen für derartige Befürchtungen gibt es bisher weder in Deutschland noch in anderen Staaten, die sich einem selbstbestimmten Sterben stärker geöffnet haben – mit einer Ausnahme, den Niederlanden. Die dortige Zunahme der Suizide ist jedoch zu über 95 Prozent auf die dort zulässige (ärztliche) Tötung auf Verlangen zurückzuführen. Dies kann man unterbinden, und der Gesetzgeber hat es in der Hand, dass dies so bleibt. Wenn hingegen die Mehrheit der gewählten Vertreter des Volkes dies nicht mehr für nötig hielten – wofür es ebenfalls keinerlei Anhaltspunkte gibt – könnten sie das durch Aufhebung des § 216 StGB auch jederzeit ändern. Immer aber ist der in Teilen so bedenkenreiche Gesetzgeber selbst in diesen Fragen also Herr des Verfahrens!

- ▶ Er hat es auch in der Hand, dem selbstbestimmten Sterben einen verfassungskonformen Rahmen zu setzen, was alle bisher bekannten Vorschläge, wenn gleich mit unterschiedlichen Akzenten, anstreben und er kann sich durch ein Evaluationsverfahren vorbehalten, jederzeit zu überprüfen, ob das verfassungsrechtlich verbürgte Recht auf selbstbestimmtes Sterben tatsächlich zu einem Gedrängt-Werden zum Tode entartet.

- ▶ Aber in der Tat: In Anbetracht der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist nunmehr eine neue, sterbewilligen Menschen bisher verweigerte Akzeptanz geboten, ihrem Leben in Würde ein Ende setzen zu können!

Ist der Staat zur Ermöglichung von Suiziden verpflichtet?

Insbesondere von Seiten des Gesundheitsministeriums wurde darauf hingewiesen, es gehöre nicht zu den Verpflichtungen des Staates, selbst Medikamente zur Selbsttötung zur Verfügung zu stellen. Das Bundesverfassungsgericht habe sehr klar gemacht, dass es zwar ein umfassendes Recht auf selbstbestimmtes Sterben gebe, aber eben keinen Anspruch darauf, dass dabei geholfen werde.

- ▶ Diese Aussage verkennt, dass sich speziell der Staat mit Blick auf die vom Bundesverfassungsgericht zur Vorgabe gemachte Realisierbarkeit des Rechts auf ein selbstbestimmtes Sterben in einer besonderen Lage befindet. Er hat nämlich aus Gründen, die in anderem Zusammenhang ihre Berechtigung haben aber ohne gebotene Differenzierung, den Zugang zu einem dafür besonders geeigneten Mittel gesetzlich versperrt. Nachdem sich gezeigt hat, dass das geltende Gesetzesrecht in seiner Anwendung durch die Verwaltung und die Gerichte den verfassungsmäßigen Vorgaben mit Blick auf die Selbstbestimmung auch im Sterben nicht gerecht wird, kann es deshalb in dieser Form nicht fortbestehen. Geboten ist vielmehr, die vom Staat durch das Arzneimittel- und Betäubungsmittelrecht erst geschaffenen Verbote insoweit aufzuheben und damit Hindernisse zurückzunehmen oder jedenfalls insoweit grundrechtskonform zu modifizieren, dass sie es – allerdings unter Wahrung seiner Pflichten zum Lebensschutz – einem Sterbewilligen nicht mehr verwehren, an ein geeignetes Suizidmittel zu gelangen, mit dessen Hilfe er seinem Leben auf humane Weise eigenhändig ein Ende setzen kann.

- ▶ Zur Veranschaulichung dieser Problematik muss noch einmal das für verfassungswidrig erklärte Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung vom 10.12.2015 (§ 217 StGB) in Erinnerung gerufen werden. Es hatte zwar Teilnehmer straffrei gestellt, soweit sie nicht geschäftsmäßig handeln und entweder Angehöriger eines Suizidenten sind oder diesem nahe stehen.

Der Zynismus dieser Regelung bestand allerdings darin, dass der Gesetzgeber sehr wohl davon ausgehen

konnte, dass dieser Personenkreis in aller Regel über keine geeigneten Mittel verfügte, um auf eine humane Weise Beihilfe zum Suizid leisten zu können. Das darf nicht von Neuem passieren!

Aufbau eines umfassenden Präventionssystems?

Eine immer wiederholte Forderung lautet, die Ausübbarkeit eines Suizids auf eine humane Weise – wenn überhaupt – von einem vorausgegangenen, umfassenden Aufbau eines Suizidpräventionssystems abhängig zu machen. Hierauf ist zu erwidern:

► Selbstverständlich ist es wünschenswert und sicher hilfreich, solche Vorkehrungen, wo immer sie noch fehlen, in ausreichendem Umfang zu treffen. Dies kann und darf aber nicht mehr zum Vorwand werden, Menschen, die fest entschlossen sind, ihr Leben zu beenden, den Zugang zu einem dafür geeigneten Mittel abzuschneiden.

► Ein unter den Parlamentariern weitestgehend unstrittiges Abklärungsverfahren vor einem Zugang zu einem suizidgeeigneten Mittel eröffnet – wie in anderem Zusammenhang bereits ausgeführt – überhaupt erst eine bisher nicht bestehende Chance, unter den in Deutschland jährlich etwa zehntausend Suizidfällen eine Vielzahl sonst unerkannt bleibender Suizidvorhaben rechtzeitig zu erkennen, dem in ihnen sich manifestierenden, scheinbar verlöschenden oder verschütteten Lebenswillen noch einmal durch eine lebenszugewandte Beratung Auftrieb zu geben, vielleicht noch mögliche Hilfen aufzuzeigen, und Sterbewillige doch noch für ein Weiterleben zu gewinnen.

► Zudem gibt es in unserem Land ja dankenswerterweise bereits eine durchaus beachtliche Zahl von Suizidenten auffangenden Einrichtungen und Initiativen. Das größere Problem ist, dass diese viele Suizidwillige bisher nicht erreichen.

► Wenn und wo aber noch Lücken und Mängel – insbesondere seit Jahren von nicht wenigen Politikern – wortreich beklagt werden, ist dem entgegenzuhalten, dass dem längst Taten hätten folgen können. Dies nun zu einer Hürde für die Ausübung des Rechts auf ein selbstbestimmtes Sterben machen zu wollen, wirft die Frage auf, ob die Politik sich nicht mit solchen Vorbehalten nur jeden,

ihr passenden Aufschub verschaffen möchte, Probleme, so sie denn bestehen, auf Kosten von vielen, heute und morgen ernsthaft Sterbewilligen erst nach Kassenlage zu lösen? Ist hier nicht vielmehr die mangelhafte Umsetzung ihrer erklärten Anliegen, Suizide durch eine flächendeckende Versorgung mit Einrichtungen der genannten Art vermeidbar zu machen, im Grunde ein entlarvender Prüfstein für die Ernsthaftigkeit und Tragfähigkeit dieser bekundeten Absichten?

Schutz religiöser Überzeugungen?

Immer wieder lassen Gegner selbstbestimmten Sterbens durchblicken, aus einer zu schützenden, christlich-religiösen Überzeugung verbiete es sich, ein gottgegebenes Leben zu beenden, eine Auffassung, die auch unter den Abgeordneten sicher verbreiteter ist, als in der Debatte offengelegt wurde. Dem ist entgegenzuhalten:

► Die Verfassung, die nicht nur das organisatorische und rechtliche Fundament unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens ist, sondern auch in sittlicher Hinsicht die verbindlichen Maßstäbe setzt, wahrt in dieser Frage Zurückhaltung. Zwar erklärt sie die Freiheit des Glaubens sowie des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses für unverletzlich (Art. 4 Abs. 1 GG). Das schützt, unabhängig von Art 2 Abs. 2 GG, denjenigen, der sein eigenes Leben aus religiöser oder weltanschaulicher Überzeugung für unantastbar und indisponibel hält, vor jedwedem Ansinnen, selbst Hand an sich zu legen. Denn dieses Grundrecht schützt nicht nur die innere Freiheit, zu glauben oder nicht zu glauben, sondern auch das Recht des Einzelnen, sich seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu verhalten, hier also, an seinem Leben unter allen Umständen festzuhalten. Hieraus ist dann allerdings zu folgern, dass das so auszulegende Grundrecht auch für denjenigen zu gelten hat, der sich weltanschaulich nicht gehindert sieht, über sein eigenes Leben zu verfügen, es vielmehr als einen dem Menschen gemäßen Wesenszug ansieht, seinem Selbsterhaltungstrieb nicht bedingungslos ausgeliefert zu sein, sondern ihn zum Gegenstand seiner Dispositionen machen zu können. Auch ihm muss es mög-

lich sein, seiner Überzeugung folgend zu leben – und zu sterben.

Gewissensfreiheit oder Verfassungsgebundenheit?

Bisher nicht ausdrücklich thematisiert wurde die Regelung von Art. 38 Abs. 1 des Grundgesetzes, demzufolge Abgeordnete bei der Rechtsetzung an Aufträge nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen sind. Das könnte Abgeordnete dazu veranlassen, ihre christlich religiöse Überzeugung zur Grundlage einer persönlichen Gewissensentscheidung gegen eine Zulassung selbstbestimmten Sterbens zu machen. Sollten sie auf den Gedanken kommen, sich darauf zurückzuziehen, würden sie jedoch nur einer Seite ihres Mandates gerecht.

► Der Gesetzgeber unterliegt selbst den rechtlichen, organisatorischen und sittlichen Vorgaben der Verfassung. Es steht ihm zwar zu, die Verfassung zu ändern. Solange das Grundgesetz aber so ist, wie er es selbst geschaffen hat, ist er an diese verfassungsmäßige Ordnung gebunden. Und solange bietet sie in der letztgültigen Auslegung des Bundesverfassungsgerichts eine verlässliche Grundlage, dem Lebensschutz auch dann Genüge tun zu können, wenn Menschen ein selbstbestimmtes Sterben auf eine sichere, sanfte und für die Mitmenschen einigermaßen erträgliche Art und Weise nicht mehr verwehrt wird.

► Was für den Gesetzgeber in Gänze gilt, muss logischerweise auch für die einzelnen Abgeordneten gelten, nämlich den in der Verfassung verankerten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nachzukommen.

► Darüber hinaus sind sie nach Art. 38 GG zugleich Vertreter des ganzen Volkes. Damit sind sie in ihrer konkreten gesetzgeberischen Arbeit in besonderer Weise auch darauf verpflichtet, den verfassungsmäßigen Grundrechten der einzelnen Bürger als Spielregeln unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens Geltung zu verschaffen – hier insbesondere den Art. 4 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG – und damit auch denjenigen gerecht zu werden, die ihre jeweils persönlichen Wertmaßstäbe nicht teilen. Das sind gerade in der Frage von Suizid und Sterbehilfe, wie jeder weiß, nicht wenige. Auch ihnen muss es möglich sein, ihren Überzeugungen folgend zu leben – und zu sterben!

Mutter darf gehen

Wie Sie mit einer Vollmacht ein Sterben in Würde ermöglichen

Eben noch war die Mutter voll aktiv, übernahm das Enkelkind. Und dann passiert es: Sie bricht zusammen, ist nicht ansprechbar. Der herbeigerufene Notarzt handelt schnell, stabilisiert die Mutter. Nach dem ersten Check im Krankenhaus ist die Diagnose eindeutig: Schlaganfall. Die Mutter wacht nicht auf, Maschinen helfen beim Atmen. Eine Patientenverfügung gibt es nicht.



Der ZDF-Spielfilm „Bring mich nach Hause“ griff im Herbst das Thema Behandlungsabbruch auf – nach dem wahren Fall.

Für die Angehörigen ist die Situation ein Albtraum. Im Herbst war sie Thema eines ZDF-Spielfilms, prominent besetzt mit Anneke Kim Sarnau und Silke Bodenbender als Töchter, die um die richtigen Entscheidungen ringen. Im Film spitzt sich die Lage dramatisch zu. Die Mitarbeitenden des Pflegeheims, in dem die Mutter liegt, weigern sich, die lebenserhaltenden Maschinen abzuschalten. Doch der Film beruht auf wahren Begebenheiten. Das Streiten um den Behandlungsabbruch, betreut von Rechtsanwalt Wolfgang Putz, landete beim Bundesgerichtshof, der am 25.6.2010 ein Grundsatzurteil sprach.

RA Wolfgang Putz sagt über den Spielfilm: „Die starke fiktionale Veränderung der „wahren Gegebenheit“ habe ich von Anfang an mit unterstützt. Mein Anliegen war es, dass der Konflikt in Gesellschaft, Familien und beteiligten

Berufen klar herausgearbeitet wird. Und da war es wirklich gut, keine Polarisierung „Gute Familie gegen böses Pflegeheim“ oder Fokussierung auf die „Heldentat“ von Kindern und Rechtsanwalt zu inszenieren, sondern genau das, was rausgekommen ist.

„Das stellten wir uns nicht vor.“

Im echten Fall konnten wir uns beim besten Willen nicht vorstellen, dass sich die Staatsgewalt rechtswidrig auf die Seite des Heimes stellen würde. Wir hatten vorab die Polizei informiert und die vollständige Kopie der gerichtlichen Vorgänge lag im Krankenzimmer zur Einsicht bereit. Dass es dennoch zur Neuanlage der Sonde auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft und zur Strafverfolgung von Rechtsanwalt und Tochter kam, ist schon unglaublich. Die Staats-

anwaltschaft interessierte der vom Betreuungsgericht sorgfältig abgeklärte Fall nicht.

Das – wie gesagt – konnten wir uns nicht vorstellen, und deshalb sollte das Durchschneiden der Sonde zielführend sein. Eine Verlegung ins Krankenhaus nach der spektakulären Eskalation – das hatten wir schon erwartet. Aber die Neuanlage der Sonde niemals. Nach Rückkehr der Betreuungsrichterin aus dem Urlaub konnte die Verlegung aus dem Krankenhaus in einen freien Hospizplatz für den 7. Januar 2008 erfolgreich organisiert werden. Dort sollte die Sondenernährung erneut abgestellt werden und das friedliche Versterben der Mutter im Kreis ihrer Kinder zugelassen werden. Noch vor der Verlegung starb die Patientin am 7. Januar 2008 im Krankenhaus unter laufender künstlicher Ernährung.“

we

Mit einer DGHS-Patientenverfügung vorsorgen!

Seit mehr als 40 Jahren setzt sich die DGHS als Patientenschutzorganisation für das Selbstbestimmungsrecht des Menschen am Lebensende ein. Sie hat maßgeblich daran mitgewirkt, dass seit dem 1. September 2009 im Patientenverfügungsgesetz das Selbstbestimmungsrecht auch im Zivilrecht verankert wird und Ärzte seitdem gesetzlich verpflichtet sind, eine Patientenverfügung einzuhalten.

Die Patientenverfügung dokumentiert, wie sie medizinisch behandelt werden möchten und welche Behandlungen sie ablehnen, wenn sie sich selbst nicht mehr äußern können. Die Patientenverfügung ist das wichtigste Vorsorgeinstrument zur Absicherung des humanen und selbst-

bestimmten Sterbens! Deshalb gilt für uns: „Verfasse eine Patientenverfügung, entscheide Dich, damit nicht andere über Dich entscheiden!“ Mit Hilfe einer rechtssicheren Patientenverfügung sorgen Sie dafür, dass der eigene Wille durchgesetzt wird.

Die Beratung bei der Erstellung von Patientenverfügungen, ist der Hauptschwerpunkt der Arbeit unserer DGHS-Ansprechpartnerinnen und -partner.

Die ausgefeilte und 2019 neu aufgelegte Patientenverfügung ist bei der DGHS Bestandteil einer Patientenschutz- und Vorsorgemappe, die auch Vorsorge-Vollmachten, weitere Verfügungen und die Abfrage von Wertvorstellungen enthält. *ch*

Ergänzen mit Corona-Verfügung!

In Zeiten der Pandemie hat die DGHS bereits im Frühjahr 2020 Zusatz-Formulare zur Patientenverfügung erstellt. Jeder und jede möge sich vorher Gedanken machen, wie die Behandlung im Falle einer COVID-19-Erkrankung aussehen soll.

Drei ergänzende Formulare gibt es, online (www.dghs.de/Mitglieder-Login.html) oder in Papierform (über die Geschäftsstelle):

- ▶ Ablehnung der künstlichen Beatmung
- ▶ Künstliche Beatmung unter bestimmten Voraussetzungen
- ▶ Künstliche Beatmung inklusive Intubation

Checkliste beim Erstellen von Patientenverfügung und Vollmacht

Woran muss ich denken?

- ▶ DGHS-Patientenschutz- und Vorsorgekarte anfordern oder online als pdf herunterladen.
- ▶ Mit dem Bevollmächtigten alle Verfügungen durchsprechen. Vorsorgevollmacht ausgefüllt und im Original an den künftigen Bevollmächtigten ausgehändigt? Oder mitgeteilt, wo die Vollmacht im Ernstfall zu finden ist? Ist der Bevollmächtigte im Konfliktfall durchsetzungsstark genug?
- ▶ Falls keine potenziellen Bevollmächtigten vorhanden: Bevollmächtigten-Börse der DGHS nutzen oder auf amtliche Betreuung setzen.
- ▶ Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht zur Gesundheitsfürsorge an die DGHS zur Hinterlegung schicken, ggf. Notfall-Ausweis und Notfall-QR-Code beantragen.
- ▶ Genügend Ausfertigungen aller sonstigen Verfügungen erstellt und hinterlegt?
- ▶ DGHS-Notfall-Ausweis im Portmonee, Notfall-QR-Code aufgeklebt?
- ▶ Regelmäßig überprüfen, ob die Vorsorge-Unterlagen noch den aktuellen Wünschen entsprechen (Tipp: circa alle zwei bis drei Jahre Patientenverfügung mit aktuellem Datum und Unterschrift bekräftigen oder ggf. aktualisieren!)
- ▶ Bei Nichtbeachtung der Patientenverfügung unbedingt zeitnah die Geschäftsstelle kontaktieren! Der Bevollmächtigte kann für Sie als Mitglied den Rechtsschutz auf Durchsetzung nutzen und anwaltliche Hilfe erhalten.

Neue Bundesregierung

Im Koalitionsvertrag der Ampel-Koalition aus SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP heißt es: „Entscheidung Sterbehilfe. Wir begrüßen, wenn durch zeitnahe fraktionsübergreifende Anträge das Thema Sterbehilfe einer Entscheidung zugeführt wird.“

Seite 113 im Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, vorgestellt am 24.11.2021

HLS-Artikel

Der Artikel „Wertewandel oder schiefe Ebene?“ von Norbert Groeben, der in der HLS 2021-4, S. 10 ff. abgedruckt war, ist jetzt als Einzel-Datei auch online zu finden. Auf www.dghs.de dann auch ergänzt mit einem umfassenden Literaturverzeichnis, das im Abdruck nicht enthalten war. *Red.*
Lesbar auf www.dghs.de im Bereich Aktuelles, <https://t1p.de/g0dn>

Rechte und Pflichten eines Bevollmächtigten

Sie sind von einer Person als Bevollmächtigter benannt worden – ein großer Vertrauensbeweis. Kann diese nicht mehr für sich selbst sorgen und selbstständig entscheiden, sind Sie deren handelnder Stellvertreter – sei es hinsichtlich Gesundheit, Versicherungsschutz, Aufenthalt oder Vermögen. Sie sollten also deren Wünsche sowie Lebenseinstellungen kennen und achten, um entsprechend handeln zu können.

Welche Aufgaben muss ich erfüllen?

Sie erfüllen die von dem Vollmachtgeber übertragenen Aufgaben. Sind Sie dazu nicht in der Lage, müssen Sie ihm dies mitteilen. Sie dürfen davon nur abweichen, wenn anzunehmen ist, dass bei nicht sofortigem Handeln Gefahr für ihn/sie bestünde. Teilen Sie ihm/ihr ein Abweichen stets mit, damit Sie wissen, wie er/sie dazu steht.

Darf ich einen Dritten mit den Aufgaben beauftragen?

Nein, nicht ohne Weiteres. Sollte etwas schiefgehen, sind Sie dafür haftbar. Es sei denn, der Vollmachtgeber hat festgelegt, dass Sie in allen oder in bestimmten Bereichen Untervollmachten erteilen dürfen.

DGHS-Service: Bevollmächtigten-Börse

Wer sich ehrenamtlich als Bevollmächtigter zur Verfügung stellen möchte, kann sich bei der DGHS in der Bevollmächtigten-Börse dafür registrieren lassen. Viele DGHS-Mitglieder suchen nach einem Bevollmächtigten. Einige schalten Suchanzeigen in der Mitgliederzeitschrift HLS oder sprechen diesbezüglich unsere ehrenamtlichen lokalen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner an. Doch dies reicht häufig nicht aus, um die jeweiligen Betroffenen zusammen zu bringen. Darum gibt es unsere Bevollmächtigten-Börse.

Sie sind bereit, Bevollmächtigte/r zu werden?

Großartig! Bitte geben Sie Ihre Kontaktdaten im „Service-Bereich für Mitglieder/Bevollmächtigten-Börse“ auf unserer Homepage www.dghs.de ein. Alles Weitere erfahren Sie online oder in der DGHS-Geschäftsstelle. Die DGHS gibt Ihnen wertvolle Informationen, wie Sie diese Tätigkeit ausfüllen, welche Rechte und Pflichten Sie haben und steht für Einzelauskünfte gerne zur Verfügung. Sobald wir Sie etwas besser kennengelernt und geschult haben, nehmen wir Sie in unsere Kartei auf. Im Frühjahr 2022 sind wieder die nächsten Schulungen geplant.

Sie suchen eine/n Bevollmächtigte/n?

Dann loggen Sie sich auf www.dghs.de im „Service-Bereich für Mitglieder“ ein



Wer im Familienkreis niemanden hat, kann die sich an die Bevollmächtigten-Börse wenden.

(Registrierung nötig), gehen auf „Bevollmächtigten-Börse“ und nutzen die Suchfunktion (nach Region, Alter, Geschlecht). Dort können Sie auf einer Deutschlandkarte nach einer oder einem möglichen Bevollmächtigten suchen.

Was kostet dieser Service?

Die Börse ist ein Angebot auf Gegenseitigkeit. Jedes DGHS-Mitglied kann sich als potenzieller Bevollmächtigter registrieren lassen. Direkte Verabredungen zwischen den Mitgliedern, die auch eine Kostenerstattung beinhalten können, erfolgen individuell. Es kann das Aufwandsentschädigungs-Depot der DGHS

genutzt werden. Vorkenntnisse im Betreuungsrecht sind von Vorteil, aber nicht zwingend erforderlich. Für DGHS-Mitglieder ist die Vermittlung im jährlichen Mitgliedsbeitrag enthalten. Für Nicht-Mitglieder nur auf Anfrage.

Wer hilft im Konfliktfall?

Sollten Sie als Bevollmächtigter bei der Vertretung der Interessen des Vollmachtgebers nicht weiter kommen, hilft die DGHS notfalls auch mit anwaltlicher Hilfe.

Wichtig: Eine Vollmacht sollte nur an eine Person des absoluten Vertrauens

ausgehändigt werden! Wenn Sie keine Vollmacht ausstellen möchten, können Sie stattdessen mit einer Betreuungsverfügung festlegen, wer für Sie als Betreuer oder Betreuerin vom Gericht eingesetzt werden soll, falls es nötig ist. Ein Betreuer wird vom Gericht kontrolliert. Haben Sie nichts festgelegt, wird bei Bedarf eine gesetzliche Betreuung angeordnet. *Red.*

Info-Materialien

- ▶ Broschüre „Ihre Vorsorge für Selbstbestimmung bis zum Lebensende. Alles Wissenswerte zur DGHS-Patientenverfügung“
- ▶ Broschüre „Sicher für den Fall der Fälle. Wissenswertes für Patienten, Bevollmächtigte und Betreuer/innen“
- ▶ Flyer „Bevollmächtigten-Börse“

Landesärztekammern ändern ihre Berufsordnungen

Nach dem wegweisenden Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum §217 des StGB („Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung“) und der Entscheidung des Deutschen Ärztetages zur Musterberufsordnung MBO-Ä (5.5.2021) übernehmen die Landesärztekammern allmählich die Veränderung auch in ihre verbindlichen Berufsordnungen. So hat zuletzt die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 27. November 2021 die Berufsordnung für die rund 38 700 Ärztinnen und Ärzte in Hessen angepasst und §16 Absatz (3) aus der hessischen Berufsordnung gestrichen.

Das Bundesverfassungsgericht hatte am 26. Februar 2020 zum „Recht auf selbstbestimmtes Sterben“ ein

Urteil gesprochen, das eine einschneidende Änderung der Bundesgesetzgebung und des ärztlichen Berufsrechtes auf Bundes- sowie Landesärztekammerebene erforderte. Der bisher gültige §217 des StGB („Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung“) wurde für nichtig erklärt. Hingegen steht die „Tötung auf Verlangen“ nach §216 StGB weiter unter Strafe. Beim §16 „Beistand für Sterbende“ der Berufsordnung für hessische Ärztinnen und Ärzte wurde der bisherige Absatz (3) „Sie (Ärztinnen und Ärzte) dürfen keine Hilfe zur Selbsttötung leisten“ gestrichen. Der Absatz (2) Töten auf Verlangen des Patienten, das Verbot der sog. „aktiven Sterbehilfe“ bleibt unberührt.

Red.



mit:
**Sonia Schmid, Juristin und
Vizepräsidentin der DGHS**

**Thema:
Bevollmächtigung/Betreuung**

**Mittwoch, 19. Januar 2022
14 bis 16 Uhr
Telefon: 0 30/21 22 23 37-37**



Wer keine Vertrauensperson im familiären Umfeld hat, die er damit beauftragen will, die Wünsche aus der Patientenverfügung umzusetzen, kann auf die DGHS-Bevollmächtigten-Börse zurückgreifen. Dort stehen bereits viele Mitglieder bereit, diese Pflicht ehrenamtlich zu übernehmen. Fachlich geschult werden die jeweils neuen potenziellen Bevollmächtigten durch Sonia Schmid. Am Experten-Telefon wird Frau Schmid auch Ihre Fragen beantworten. Wann muss ein

Bevollmächtigter tätig werden und wann noch nicht? Wie kann sich ein Bevollmächtigter gegen erwachsene Kinder seines Schützlings durchsetzen, falls das Familienverhältnis nicht gut ist? Darf ein Bevollmächtigter eine zweite ärztliche Meinung einholen? Welche Aufgaben umfasst eine gesetzliche Betreuung? Wessen Meinung gilt im Ernstfall, die Ihrige oder die des Betreuers?

Dieser Service ist für Sie als DGHS-Mitglied kostenlos!

Bitte halten Sie bei Ihrem Anruf Ihre Mitglieds-Nummer bereit. Jedem Anrufer stehen maximal zehn Minuten zur Verfügung, damit möglichst viele Mitglieder die Expertin erreichen können.

Kinder haften nur noch selten für ihre Eltern

Das Angehörigen-Entlastungsgesetz hat den Elternunterhalt weitgehend abgeschafft

VON RECHTSANWALT DR. JUR. OLIVER KAUTZ

Lebenserwartung und Alterung in Deutschland steigen deutlich, die Zahl der Pflegebedürftigen wächst un-aufhörlich. Die aktuelle Pflegestatistik (September 2021) hat 15 400 Pflegeheime und 4,1 Millionen Pflegebedürftige ermittelt, von denen ein Fünftel vollstationär in Pflegeheimen versorgt wird. Nach einer Prognose des Statistischen Bundesamtes wird die Zahl der Pflegebedürftigen in Deutschland bis 2050 auf 6,1 Millionen Menschen ansteigen. Gute Pflege wird zunehmend auch noch teurer.

Unzählige Senioren sind zur Finanzierung des Pflegeheims auf staatliche Transferleistungen angewiesen, da sie nicht in der Lage sind, ihre Pflege selbst zu bezahlen. Wenn Rente, Ersparnis, Vermögen und Pflegeversicherung für die Kosten der Pflege nicht ausreichen, geht zunächst der Staat in Vorleistung und finanziert die verbleibende Differenz vor. Die staatlichen Institutionen versuchen dann bei der Familie des Pflegebedürftigen Regress zu nehmen. Insbesondere die Kinder sind in der Vergangenheit oft für die Kosten herangezogen worden. Dies hat zu Ungerechtigkeiten und Belastungen geführt, da die sog. Sandwichgeneration sowohl den eigenen Kindern und gleichzeitig den Eltern unterhaltspflichtig ist. Auch das Einkommen des Ehepartners (Schwiegerkinder) wurde für die Berechnung der Unterhaltslast herangezogen.

Der Gesetzgeber hat erkannt, dass dies zu unbilligen Ergebnissen führt und hat für die Zukunft die Regressansprüche des Staates auf die sog. Besserverdienenden beschränkt. Damit ist nur noch in Einzelfällen der „Elternunterhalt“ zur Zahlung fällig.

Nach dem Angehörigen-Entlastungsgesetz, zum 1.1.2020 in Kraft getreten,

können Kinder demnach nur noch dann zur Zahlung von Elternunterhalt herangezogen werden, wenn ihr Einkommen mehr als 100 000 Euro brutto im Jahr beträgt. Diese Unterhaltspflicht trifft leibliche als auch adoptierte Kinder. Stief- und Pflegekinder sind nicht zahlungspflichtig.

Maßgebliches Einkommen

Zum Einkommen wird das sämtliche Jahresbruttoeinkommen gezählt, egal aus welchen Quellen die Einkünfte stammen. Maßgeblich sind nur die Einkünfte im Sinne des Steuerrechts, steuerfreie Einnahmen werden daher nicht berücksichtigt. Zu den Einkünften zählen das Arbeitseinkommen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Renteneinkünfte, Zinsen, Gewinne aus Wertpapierhandel etc. Fraglich ist, ob zum Einkommen auch der Vorteil des mietfreien Wohnens zählt. Bisher wurde auch für den Elternunterhalt angenommen, dass wer in der eigenen Immobilie wohnt, sich hierfür einen Wohnvorteil als fiktives Einkommen anrechnen lassen muss. Entscheidend ist aber das jährliche Gesamteinkommen im Sinne des Einkommensteuerrechts (§ 16 SGB IV, Sozialgesetzbuch). Der fiktive Wohnvorteil (also das Wohnen in der eigenen Immobilie) ist danach kein zu berücksichtigendes Einkommen mehr. Bei Mieteinnahmen gilt die steuerrechtliche Ermittlung einschließlich der Abschreibung (im Gegensatz zur unterhaltsrechtlichen Ermittlung). Wer knapp über 100 000 Euro Jahresbruttoeinkommen erzielt, sollte überlegen, ob er durch eine Arbeitszeitverkürzung oder sonstige Maß-



Dr. Oliver Kautz.

nahmen unter die maßgebliche Schwelle fällt. Denn nach bisheriger Einschätzung – Gerichtsentscheidungen liegen noch nicht vor – stellt die Einkommensreduzierung keine Pflichtverletzung dar, so dass kein fiktives Einkommen angerechnet wird. Wird nachträglich festgestellt, dass das Einkommen tatsächlich

unter 100 000 Euro lag und wurden dennoch Zahlungen an das Sozialamt geleistet, kann der Unterhalt ggf. zurückgefordert werden. Grundsätzlich kann zu viel gezahlter Unterhalt nicht zurückgefordert werden, für den Staat gilt der Entreicherungsseinwand aber nicht.

Berechnung des Anteils

Kinder sollen nicht belastet werden, wenn ihr eigenes Einkommen nur Mittel für den Unterhalt der eigenen Kernfamilie gewährleistet. Den Unterhaltspflichtigen steht daher ein Selbstbehalt von 2 000 Euro monatlich für Alleinstehende und 3 600 Euro für Ehepaare zu. Die Freibeträge werden um sogenannte berufsbedingte Aufwendungen (Fahrtkosten, Kosten doppelter Haushaltsführung, Berufskleidung, Aufwendungen für Besuche der Eltern etc.) erhöht. Auch Ausgaben für die Altersvorsorge können als zu berücksichtigende Belastung geltend gemacht werden. Als Altersvorsorge werden neben der Renten- und Kapitallebensversicherung auch private Kranken- und Krankenzusatzversicherungen sowie zusätzliche Pflegeversicherungen anerkannt. Generell kann das unterhaltsverpflichtete Kind 5 Prozent seines sozialversicherungspflichtigen Einkommens und 25 Prozent

Eltern sorgen für ihre Kinder, Kinder zahlen für ihre Eltern – nicht unbedingt.



aller weiteren Erwerbseinkünfte aus nicht sozialversicherungspflichtigem Einkommen für die zusätzliche Altersvorsorge aufwenden. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch höhere Beträge angemessen sein. Bestehen Unterhaltspflichten für die eigenen Kinder wird der Freibetrag zusätzlich um diese Unterhaltsleistungen erhöht. Maßgeblich sind die tatsächlichen und nachweisbaren Kosten des Kindes. Von dem sich errechnenden Nettoeinkommen (also Einkommen abzüglich Freibeträge, berufsbedingte Aufwendungen, Unterhaltsleistungen für die Kinder, Altersvorsorge etc.) können regelmäßig 50 Prozent zur Finanzierung der Pflegekosten herangezogen werden.

Schwiegerkinder und Geschwister

Schwiegerkinder sind mit ihren Schwiegereltern nicht verwandt. Da nur „Verwandte in gerader Linie“ zu Unterhaltszahlungen verpflichtet sind, müssen Schwiegerkinder für ihre Schwiegereltern keinen Unterhalt bezahlen. Mittelbar kann es aber zu einer Beteiligung des Schwiegerkindes kommen. Denn überschreitet das Einkommen des Ehepartners den Betrag von 100 000 Euro und wird das Kind vom Träger der Sozialhilfe in Anspruch genommen, zählt auch das Einkommen des Schwiegerkindes zum sog. Familieneinkommen, so dass mittelbar eine Beteiligung des Schwiegerkindes am Unterhalt stattfindet.

Kommen mehrere Kinder für die Unterhaltszahlungen in Betracht, haften die Geschwister anteilig nach den jeweiligen Einkommensverhältnissen für den Elternunterhalt. So müssen die Ge-

schwister, die besser verdienen, mehr Geld für den Elternunterhalt aufbringen. Wenn allerdings nur eines von mehreren Kindern über der 100 000-Euro-Grenze liegt, muss dieses Kind nicht den vollständigen, sondern nur den anteiligen Unterhalt bezahlen. Zu Lasten des Sozialhilfeträgers werden somit die fiktiven Haftungsanteile der Kinder, deren Einkommen die Bemessungsgrenze unterschreitet, auf den Bedarf des Elternteils angerechnet. Das gutverdienende Kind profitiert damit von der Existenz von Geschwistern, auch wenn diese nicht leistungsfähig sind.

Ablauf des Verfahrens

Im Rahmen der Beantragung der Übernahme der Pflegekosten muss das Formular „Antrag auf Leistungen“ nach SGB XII ausgefüllt werden. Dieses liegt beim örtlichen zuständigen Amt (Sozialamt; Bezirke) aus. Das zuständige Amt übernimmt zunächst die ungedeckten Kosten und prüft, ob unterhaltspflichtige Personen (Ehegatten/Kinder) in Regress genommen werden können. Findet das Amt potenziell unterhaltspflichtige Personen, wird eine Überleitungsanzeige gestellt, die es dem Amt ermöglicht, Unterhaltsansprüche gegenüber den Familienangehörigen selbst geltend zu machen.

Wer einen amtlichen Fragebogen zum Elternunterhalt bekommt, weil das Amt vermutet, dass die Einkommensgrenze überschritten ist, ist nicht immer verpflichtet zu antworten. Denn nach dem Gesetz wird vermutet, dass das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Personen die Jahreseinkommensgrenze nicht überschreitet. Zwar kann die Aus-

kunft auch gerichtlich eingefordert werden, notwendig sind aber zunächst Anhaltspunkte dafür, dass überhaupt Einkommen jenseits der 100 000-Euro-Grenze vorliegen könnte.

Keine Entlastung der Ehegatten

Die Entlastung durch die neuen Regelungen gilt nicht für Ehegatten untereinander. Die Ehe begründet eine besondere gegenseitige Einstandspflicht. Daher müssen vom Ehepartner auch dann die Pflegekosten (mit)bezahlt werden, wenn das Einkommen unterhalb von 100 000 Euro liegt. Die Ehegatten müssen außer den Einnahmen auch ihr Vermögen (mit Ausnahme von Schenkvermögen und der Altersvorsorge) für die Pflegekosten einsetzen. Eltern volljähriger, behinderter oder pflegebedürftiger Kinder werden übrigens in der Sozialhilfe zukünftig ebenfalls bis zu einem Jahreseinkommen von 100 000 Euro privilegiert.

Der sogenannte Elternunterhalt wurde damit entscheidend modernisiert und den gewandelten Lebensverhältnissen unserer Gesellschaft angepasst, indem der Familienverband entlastet und die Solidargemeinschaft stärker in die Verantwortung genommen wird.

Rechtsanwalt Dr. Oliver Kautz

Perzheimstr. 24
86150 Augsburg
Telefon 08 21/51 70 21
Telefax 08 21/15 22 17

Veranstungskalender


2022


Januar bis März

Veranstaltungen sind, von Ausnahmen abgesehen, kostenlos und öffentlich.

Einzelsprechstunden werden nur für DGHS-Mitglieder angeboten.

Meldungen zu Veranstaltungen im zweiten Quartal 2022 können (wie Manuskripte oder HLS-Artikel) noch bis 15.2.2022 berücksichtigt werden. Bitte setzen Sie sich rechtzeitig mit der Geschäftsstelle in Verbindung, Tel. 0 30/2 12 22 33 70, oder per Mail. Die Redaktion behält sich vor, bei zu spät gemeldeten Veranstaltungen entsprechende Hinweise nicht mehr abzudrucken.

 **Der Veranstaltungskalender ist auch im Internet**, ggf. mit ergänzenden Hinweisen, zu finden: www.dghs.de, Rubrik „Veranstaltungen“.

 **Wichtiger Hinweis:** Dieses Jahr finden wieder Delegiertenwahlen statt. Nehmen Sie Ihre Rechte als Mitglied wahr und wählen Sie im entsprechenden Bezirk Ihre Delegierten! Ein Verein lebt durch die Mitwirkung seiner Mitglieder!

Zu den Delegiertenwahlen (vgl. § 7 DGHS-Satzung sowie Verbandsordnung) beachten Sie bitte die angegebenen Termine. Die DGHS-Satzung kann kostenlos bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

Der Veranstaltungskalender kann leicht aus der Heftmitte entnommen und z. B. an die Pinnwand gehängt werden. Damit haben Sie die DGHS-Termine immer zur Hand.

Änderungen vorbehalten; alle Angaben ohne Gewähr.

■ = DGHS, ● = andere Veranstalter

VERANSTALTUNGEN NACH ORTEN VON A-Z

- | | |
|--|---|
| ■ Augsburg: 4./11./18./25.1.2022;
1./8./15./22.2.2022; 1./8./15./22./29.3.2022 | ■ Hannover: 18.3.2022 |
| ■ Bad Neuenahr: 12.2.2022 | ■ Husum: 2.2.2022 |
| ■ Bielefeld: 2.4.2022 | ■ Köln: 26.3.2022 |
| ■ Brandenburg/H.: 18.3.2022 | ■ Konstanz: 2.6.2022 |
| ■ Bremen: 9.3.2022 | ■ Leipzig: 19.2.2022 |
| ■ Buch/Panketal: 14.1.2022 | ■ Lüneburg: 19.2.2022 |
| ■ Dresden: 26.2.2022 | ■ Magdeburg: 5.3.2022 |
| ■ Düsseldorf: 18.2.2022 | ■ Mainz: 7.4.2022 |
| ■ Gießen: 5./12./19./26.1.2022;
1./8./15./22.2.2022; 1./8./12./15./22./29.3.2022 | ■ Neustadt an der Weinstraße: 6.4.2022 |
| ■ Greven: 7./14./21./28.1.2022; 4./11./18./24.2.2022;
4./5./11./18./25.3.2022 | ■ Potsdam: 18.2.2022 |
| ■ Hamburg: 23.2.2022 | ■ Rendsburg/Kiel: 9.3.2022 |
| | ■ Rostock: 26.3.2022 |
| | ■ Saarbrücken: 12.4.2022 |
| | ■ Stuttgart: 2.3.2022 |

TERMIN	REFERENTEN/THEMA	ORT	VERANSTALTER ANMELDUNG/AUSKUNFT
<p>■ 4.1.2022 11.1.2022 18.1.2022 25.1.2022 jeweils dienstags</p>	<p>Einzelgespräche Gerhard Rampp: Die DGHS bietet die Möglichkeit zur persönlichen Beratung an den aufgeführten Terminen.</p>	<p>Augsburg Zentrum des Bundes für Geistesfreiheit Augsburg Haunstetter Str. 112 (direkt an der Straßenbahnhaltestelle „Sportanlage Süd“) 18.00-19.30 Uhr</p>	<p>Gerhard Rampp Tel. 01 76/41 73 09 38</p> <p>Um <u>Voranmeldung</u> wird gebeten für den Fall, dass die Sprechstunde bereits belegt ist oder ausnahmsweise entfällt.</p>
<p>■ 5.1.2022 12.1.2022 19.1.2022 26.1.2022 jeweils mittwochs</p>	<p>Einzelgespräche Wigbert Rudolph: Die DGHS bietet die Möglichkeit zur persönlichen Beratung an den aufgeführten Terminen.</p>	<p>Gießen Informationen zu Ort und Uhrzeit erhalten Sie bei Ihrer Anmeldung.</p>	<p>Wigbert Rudolph Tel. 06 41/7 31 15, E-Mail: W.Rudolph@RWC-Advokat.de</p> <p>Um rechtzeitige <u>Anmeldung</u> wird gebeten.</p>
<p>■ 7.1.2022 14.1.2022 21.1.2022 28.1.2022 jeweils freitags</p>	<p>Einzelgespräche Wolfgang Knoke, ehrenamtlicher lokaler Ansprechpartner: Die DGHS bietet die Möglichkeit zur persönlichen Beratung an.</p>	<p>Greven/Münsterland Informationen zu Ort und Uhrzeit erhalten Sie bei Ihrer Anmeldung.</p>	<p>Wolfgang Knoke Um rechtzeitige <u>Anmeldung</u> wird gebeten. Tel. 01 62/8 28 28 72 E-Mail: wolfgang.knoke@greven-online.de</p>
<p>■ 14.1.2022 Freitag</p>	<p>Gesprächskreis Ingrid Hähner: Fragen zur Patientenverfügung und zur aktuellen Situation der Freitodbegleitung</p>	<p>Buch/Panketal Café Madlen in Röntgental Bahnhofstraße 81 16341 Panketal 15.00 Uhr</p>	<p>Ingrid Hähner Eine <u>Anmeldung</u> ist – corona-bedingt – zwingend erforderlich unter Tel. 0 30/94 39 63 36 oder E-Mail: i-haehner@t-online.de</p>
<p>■ 1.2.2022 8.2.2022 15.2.2022 22.2.2022 jeweils dienstags</p>	<p>Einzelgespräche Gerhard Rampp: Die DGHS bietet die Möglichkeit zur persönlichen Beratung an den aufgeführten Terminen.</p>	<p>Augsburg Zentrum des Bundes für Geistesfreiheit Augsburg Haunstetter Str. 112 (direkt an der Straßenbahnhaltestelle „Sportanlage Süd“) 18.00-19.30 Uhr</p>	<p>Gerhard Rampp Tel. 01 76/41 73 09 38</p> <p>Um <u>Voranmeldung</u> wird gebeten für den Fall, dass die Sprechstunde bereits belegt ist oder ausnahmsweise entfällt.</p>
<p>■ 2.2.2022 9.2.2022 16.2.2022 23.2.2022 jeweils mittwochs</p>	<p>Einzelgespräche Wigbert Rudolph: Die DGHS bietet die Möglichkeit zur persönlichen Beratung an den aufgeführten Terminen.</p>	<p>Gießen Informationen zu Ort und Uhrzeit erhalten Sie bei Ihrer Anmeldung.</p>	<p>Wigbert Rudolph Tel. 06 41/7 31 15, E-Mail: W.Rudolph@RWC-Advokat.de</p> <p>Um rechtzeitige <u>Anmeldung</u> wird gebeten.</p>
<p>■ 2.2.2022 Mittwoch</p>	<p>Vortrag und Diskussion Es gibt ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben – Zur aktuellen Situation der Freitodbegleitung/Sterbehilfe in Deutschland</p>	<p>Husum Hotel Magisterhof Nordseestraße 14 15.00 Uhr</p>	<p>Werner Lehr, Kontaktstellenleiter Norddeutschland Eine <u>Anmeldung</u> ist corona-bedingt zwingend erforderlich. E-Mail: werner.lehr@dghs.de Tel. 0 48 46/6 01 41 21</p>
<p>■ 4.2.2022 11.2.2022 18.2.2022 25.2.2022 jeweils freitags</p>	<p>Einzelgespräche Wolfgang Knoke, ehrenamtlicher lokaler Ansprechpartner: Die DGHS bietet die Möglichkeit zur persönlichen Beratung an.</p>	<p>Greven/Münsterland Informationen zu Ort und Uhrzeit erhalten Sie bei Ihrer Anmeldung.</p>	<p>Wolfgang Knoke Um rechtzeitige <u>Anmeldung</u> wird gebeten. Tel. 01 62/8 28 28 72 E-Mail: wolfgang.knoke@greven-online.de</p>
<p>■ 5.2.2022 Samstag</p>	<p>Online-Gesprächskreis Ursula Bonnekoh: Von der Patientenverfügung über die Palliativmedizin bis zur Freitodbegleitung – Ihre Möglichkeiten der Selbstbestimmung am Lebensende.</p> <p>Für Mitglieder, deren Bevollmächtigte und Interessierte im Bereich der Kontaktstelle Südwest (Rheinland-Pfalz und Saarland) wohnen.</p>	<p>Rheinland-Pfalz und Saarland 15.00 Uhr Eine <u>Anmeldung</u> per Mail an ursula.bonnekoh@dghs.de ist notwendig, um den Zugangslink zu erhalten.</p>	<p>Ursula Bonnekoh, Präsidiumsmitglied und Leiterin der DGHS-Kontaktstelle Südwest Wer vorab eine kleine technische Einweisung möchte, kann diese einige Tage vorher bekommen. Dazu bitte rechtzeitig per E-Mail: ursula.bonnekoh@dghs.de oder Tel. 0 63 47/9 82 10 03 melden.</p>

TERMIN	REFERENTEN/THEMA	ORT	VERANSTALTER ANMELDUNG/AUSKUNFT
■ 12.2.2022 Samstag	Vortrag und Diskussion Sonja Schmid, DGHS-Vizepräsidentin: Die Sterbehilfe in der Praxis.	Bad Neuenahr Haus der Familie/ Mehrgenerationenhaus Weststraße 6 (Eingang über den Hof) 15.00 Uhr	Klaus Vogt Tel. 0 26 33/20 04 56 E-Mail: rac@gmx.de Volker Leisten Tel. 0 24 49/20 71 13 E-Mail: v.leisten@t-online.de Anmeldung erforderlich. Es sind die aktuellen Corona- regelungen zu beachten.
■ 18.2.2022 Freitag	Gesprächskreis Fragen der Teilnehmerinnen und Teilneh- mer zu Patientenverfügung, Vermittlung von Freitodbegleitungen u. a.	Düsseldorf Gerhart-Hauptmann-Haus Raum 312 Bismarckstr. 90 15.00 Uhr	Gerhild Hotzel Tel. 0 21 02/84 82 10 E-Mail: gerhild_hotzel@web.de Eine Anmeldung mit Adresse und Telefonnummer ist bis spätestens 11.2.2022 erforderlich. Es gelten Abstandsgebote und Maskenpflicht.
■ 18.2.2022 Freitag	Einzelgespräche Ingrid Hähner: Die DGHS bietet die Möglichkeit zur persönlichen Beratung.	Potsdam Informationen zu Ort und Uhrzeit erhalten Sie bei Ihrer Anmeldung.	Ingrid Hähner Eine Anmeldung ist corona- bedingt – zwingend erforderlich unter Tel. 0 30/94 39 63 36 oder E-Mail: i-haehner@t-online.de
■ 19.2.2022 Samstag	Vortrag und Diskussion Elke Neuendorf, Rechtsanwältin und Leiterin der DGHS-Kontaktstelle Nieder- sachsen/Bremen: Zur aktuellen Situation der Freitodbegleitung/Suizidhilfe in Deutschland.	Lüneburg Mosaïque – Haus der Kulturen e. V. Katzenstraße1 Großer Saal 15.00 Uhr	Kirstin Linck Eine Anmeldung ist corona- bedingt erforderlich, gern per E-Mail: k.linck@freenet.de oder per Tel. 0 41 31/40 73 35
■ 19.2.2022 Samstag	Vortrag Rolf Knoll: Bedeutet das Recht auf Freitodbegleitung gleichzeitig die Pflicht, Freitodbegleitung zu leisten?	Leipzig Veranstaltungsort noch nicht bekannt. 14.00 Uhr	Rolf Knoll, Leiter der DGHS-Kontaktstelle Mitteldeutschland Da bis Redaktionsschluss keine verbindliche Zusage für einen Raum vorlag, bitte ich <u>ab</u> <u>10.2.2022</u> um Ihren Anruf. Tel./AB/Fax 03 75/5 67 98 40 Es sind die aktuellen Corona- regelungen zu beachten.
■ 23.2.2022 Mittwoch	Vortrag und Diskussion Werner Lehr, Leiter der DGHS-Kontakt- stelle Norddeutschland: Es gibt ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben – zur aktuellen Situation der Freitodbeglei- tung/Sterbehilfe in Deutschland.	Hamburg Bürgerhaus Barmbek Lorichsstr 28 A 15.00 Uhr	Dr. med. Ulrich Meyberg/ Ludwig Abeltshauer Tel. 0 40/41 54 98 47 E-Mail: hamburg@dghs.de Eine Anmeldung ist corona- bedingt zwingend erforderlich. Es gilt die 2-G-Regel. Gäste dür- fen im Rahmen der verfügbaren Plätze gerne mitgebracht werden, müssen aber ebenfalls angemel- det werden.
■ 26.2.2022 Samstag	Einzelgespräche Rolf Knoll: Sie haben an diesem Tag die Möglichkeit, sich ganz persönlich berate- ten zu lassen.	Dresden Informationen zu Ort und Uhrzeit erhalten Sie bei Ihrer Anmeldung.	Rolf Knoll, Leiter der DGHS-Kontaktstelle Mitteldeutschland Anmeldung erforderlich bis spätestens 18.2.2022. Tel./AB/Fax 03 75/5 67 98 40

TERMIN	REFERENTEN/THEMA	ORT	VERANSTALTER ANMELDUNG/AUSKUNFT
<p>■ 1.3.2022 8.3.2022 15.3.2022 22.3.2022 29.3.2022 jeweils dienstags</p>	<p>Einzelgespräche Gerhard Rampp: Die DGHS bietet die Möglichkeit zur persönlichen Beratung an den aufgeführten Terminen.</p>	<p>Augsburg Zentrum des Bundes für Geistesfreiheit Augsburg Haunstetter Str. 112 (direkt an der Straßenbahnhaltestelle „Sportanlage Süd“) 18.00-19.30 Uhr</p>	<p>Gerhard Rampp Tel. 01 76/41 73 09 38</p> <p>Um <u>Voranmeldung</u> wird gebeten für den Fall, dass die Sprechstunde bereits belegt ist oder ausnahmsweise entfällt.</p>
<p>■ 2.3.2022 9.3.2022 16.3.2022 23.3.2022 30.3.2022 jeweils mittwochs</p>	<p>Einzelgespräche Wigbert Rudolph: Die DGHS bietet die Möglichkeit zur persönlichen Beratung an den aufgeführten Terminen.</p>	<p>Gießen Informationen zu Ort und Uhrzeit erhalten Sie bei Ihrer Anmeldung.</p>	<p>Wigbert Rudolph Tel. 06 41/7 31 15, E-Mail: W.Rudolph@RWC-Advokat.de</p> <p>Um rechtzeitige <u>Anmeldung</u> wird gebeten.</p>
<p>■ 4.3.2022 11.3.2022 18.3.2022 25.3.2022 jeweils freitags</p>	<p>Einzelgespräche Wolfgang Knoke, ehrenamtlicher lokaler Ansprechpartner: Die DGHS bietet die Möglichkeit zur persönlichen Beratung an.</p>	<p>Greven/Münsterland Informationen zu Ort und Uhrzeit erhalten Sie bei Ihrer Anmeldung.</p>	<p>Wolfgang Knoke Um rechtzeitige <u>Anmeldung</u> wird gebeten. Tel. 01 62/8 28 28 72 E-Mail: wolfgang.knoke@greven-online.de</p>
<p>■ 2.3.2022 Donnerstag</p>	<p>Gesprächskreis Heiner Jestrabek: Zu aktuellen Themen.</p>	<p>Stuttgart Restaurant Friedenau Rotenbergstr. 127 (U 9 Richtung Hedelfingen, Haltestelle „Raitelsberg“) 15.00 Uhr</p>	<p>Heiner Jestrabek, Leiter der DGHS-Kontaktstelle Württemberg Tel. 0 73 21/4 28 49</p> <p>Es sind die aktuellen Corona-regelungen zu beachten.</p>
<p>■ 5.3.2022 Samstag</p>	<p>Vortrag und Diskussion RA Prof. Robert Roßbruch, DGHS-Präsident: Zur aktuellen Situation der Freitodbegleitung/Suizidhilfe in Deutschland.</p>	<p>Greven/ Münsterland Heimathaus in der Alten Post Alte Münsterstr. 8 15.00 Uhr</p>	<p>Wolfgang Knoke Um rechtzeitige <u>Anmeldung</u> wird gebeten. Tel. 01 62/8 28 28 72 E-Mail: wolfgang.knoke@greven-online.de</p> <p>Es sind die aktuellen Corona-regelungen zu beachten.</p>
<p>■ 5.3.2022 Samstag</p>	<p>Vortrag und Diskussion Sonja Schmid: Sterbehilfe in Deutschland. Die Rechtslage und ihre Umsetzung.</p> <p>Anschließend Delegiertenwahl für Sachsen-Anhalt.</p>	<p>Magdeburg InterCity Hotel Bahnhofstr. 69 15.00 Uhr</p>	<p><u>Anmeldung</u> erforderlich: DGHS-Geschäftsstelle E-Mail: info@dghs.de Tel. 0 30/21 22 23 37-0</p>
<p>■ 9.3.2022 Mittwoch</p>	<p>Vortrag und Diskussion Elke Neuendorf, Kontaktstellenleiterin Niedersachsen/Bremen, und Renate Wegfahrt: Zur aktuellen Situation der Freitodbegleitung/ Suizidhilfe in Deutschland.</p>	<p>Bremen BioBiss Im Alten Fundamt Auf den Kuhlen 1A/Ecke Schmidtstr. (Straßenbahn 2,3,10, Halt: Sielwall) 16.00 Uhr</p>	<p>Renate Wegfahrt Anmeldung erforderlich bis <u>spätestens 4.3.2022</u>. Tel. /AB: 04 21/20 80 71 88</p>
<p>■ 9.3.2022 Mittwoch</p>	<p>Vortrag und Diskussion Werner Lehr: Es gibt ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben zur aktuellen Situation der Freitodbegleitung/Sterbehilfe in Deutschland.</p>	<p>Rendsburg/Kiel 24800 Elsdorf-Westermühlen Klint 7 15.00 Uhr</p>	<p>Werner Lehr, Kontaktstellenleiter Norddeutschland Eine <u>Anmeldung</u> ist coronabedingt zwingend erforderlich. E-Mail: werner.lehr@dghs.de Tel. 0 48 46/6 01 41 21</p> <p>Es sind die aktuellen Corona-regelungen zu beachten.</p> <p>Gäste dürfen im Rahmen der verfügbaren Plätze gerne mitgebracht werden.</p>

TERMIN	REFERENTEN/THEMA	ORT	VERANSTALTER ANMELDUNG/AUSKUNFT
■ 12.3.2022 Samstag	Vortrag und Diskussion RA Prof. Robert Roßbruch, DGHS-Präsident: Zur aktuellen Situation der Freitodbegleitung/Suizidhilfe in Deutschland. Anschließend Delegiertenwahl für den Regierungsbezirk Gießen.	Gießen AKZENT Hotel Köhler Westanlage 33 - 35 15.00 Uhr	Wigbert Rudolph Tel. 06 41/7 31 15, E-Mail: W.Rudolph@RWC-Advokat.de Um rechtzeitige <u>Anmeldung</u> wird gebeten.
■ 18.3.2022 Freitag	Einzelgespräche Ingrid Hähner: Die DGHS bietet die Möglichkeit zur persönlichen Beratung.	Brandenburg /Havel Informationen zu Ort und Uhrzeit erhalten Sie bei Ihrer Anmeldung.	Ingrid Hähner Eine <u>Anmeldung</u> ist coronabedingt zwingend erforderlich unter Tel. 0 30/94 39 63 36 oder E-Mail: i-haehner@t-online.de
■ 18.3.2022 Freitag	Vortrag und Diskussion Susanne Lotz, Richterin am Amtsgericht/Betreuungsgericht Hannover: Sinn, Umfang und Grenzen der Betreuungsverfügung; Grundzüge des Betreuungsverfahrens.	Hannover Stadtteilzentrum Ricklingen Oberer Saal Anne-Stache-Allee 7 16.00 Uhr	Elke Neuendorf, DGHS-Kontaktstelle Niedersachsen/Bremen Eine <u>Anmeldung</u> ist coronabedingt zwingend erforderlich. E-Mail: elke.neuendorf@dghs.de Tel. 05 11/2 34 41 76
■ 26.3.2022 Samstag	Vortrag und Diskussion Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Birnbacher, Vize-Präsident der DGHS: Die Vermittlung von Freitodbegleitung durch die DGHS – Voraussetzungen und Verfahren.	Köln Residenz am Dom „Albertus-Magnus-Saal“ An den Dominikanern 6-8 15.00 Uhr	Christine Hucke, Leiterin der DGHS-Kontaktstelle Nordrhein Tel. 0 22 34/92 67 39 Eine <u>Anmeldung</u> ist zwingend erforderlich (bitte ggf. auf den Anrufbeantworter sprechen). Es gelten die jeweiligen Corona-Regeln.
■ 26.3.2022 Samstag	Einzelgespräche Rolf Knoll: Sie haben an diesem Tag die Möglichkeit, sich ganz persönlich beraten zu lassen.	Rostock Informationen zu Ort und Uhrzeit erhalten Sie bei Ihrer Anmeldung.	Rolf Knoll, Leiter der DGHS-Kontaktstelle Mitteldeutschland Anmeldung erforderlich bis <u>spätestens 19.3.2022</u> . Tel./AB/Fax 03 75/5 67 98 40

Terminvorschau/Ausgewählte Veranstaltungen

TERMIN	REFERENTEN/THEMA	ORT	VERANSTALTER ANMELDUNG/AUSKUNFT
■ 2.4.2022 Donnerstag	Vortrag und Diskussion RA Prof. Robert Roßbruch, DGHS-Präsident: Zur aktuellen Situation der Freitodbegleitung/Suizidhilfe in Deutschland. Anschließend Delegiertenwahl für den Regierungsbezirk Detmold.	BIELEFELD Hotel Bielefelder Hof Am Bahnhof 3 15.00 Uhr	Walter Warstatt Eine <u>Anmeldung</u> ist coronabedingt zwingend erforderlich. Tel. 0 52 02/9 78 04
■ 6.4.2022 Mittwoch	Vortrag und Diskussion Ursula Bonnekoh: Von der Patientenverfügung über die Palliativmedizin bis zur Freitodbegleitung - Ihre Möglichkeiten der Selbstbestimmung am Lebensende.	Neustadt an der Weinstraße Hotel Palatina Gartenstraße 8 15.00 Uhr	Ursula Bonnekoh, Leiterin der DGHS-Kontaktstelle Südwest Eine <u>Anmeldung</u> ist coronabedingt zwingend erforderlich. E-Mail: ursula.bonnekoh@dghs.de Tel. 0 63 47/9 82 10 03
■ 7.4.2022 Donnerstag	Vortrag und Diskussion Ursula Bonnekoh: Von der Patientenverfügung über die Palliativmedizin bis zur Freitodbegleitung - Ihre Möglichkeiten der Selbstbestimmung am Lebensende.	Mainz Mercure Hotel Mainz City Center (ehemals Advena) Kaiserstraße 7 15.00 Uhr	Ursula Bonnekoh, Leiterin der DGHS-Kontaktstelle Südwest Eine <u>Anmeldung</u> ist coronabedingt zwingend erforderlich. E-Mail: ursula.bonnekoh@dghs.de Tel. 0 63 47/9 82 10 03

So können Sie uns erreichen

Bitte wenden Sie sich bei Nachfragen an die Geschäftsstelle in Berlin, an unsere regionalen Kontaktstellen, an die ehrenamtlichen lokalen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner oder natürlich an Ihre Bevollmächtigten.

Da uns zu den Telefonzeiten (Mo.-Fr. 9.00-13.00 Uhr und Di. + Do. 14.30-17.00 Uhr) sehr viele Anrufe erreichen, arbeiten wir weiterhin intensiv am Ausbau eines regionalen Netzes.

Für persönliche Gespräche und Besuche in der Geschäftsstelle bitten wir um vorherige telefonische oder schriftliche Terminabsprache.

Aufgrund gesetzlicher Feiertage können Sie uns an folgenden Tagen nicht erreichen:
8.3.2022 Internationaler Frauentag (Berlin)

DGHS-Geschäftsstelle:
Postfach 64 01 43, 10047 Berlin
Tel. 0 30/2 12 22 33 70 (Tel.-Zentrale)
Fax 0 30/21 22 23 37 77
Kronenstr. 4, 10117 Berlin
(U-Bahn Stadtmitte)
info@dghs.de, www.dghs.de

ACHTUNG!

Die Kontaktstellen sind nicht für Verwaltungsaufgaben (z. B. Adressänderungen, Ein- und Austritte, Kontoänderungen etc.) zuständig. Hierfür bitte an die Geschäftsstelle in Berlin wenden.

Kontaktstellen der DGHS:

↪ Baden

Bernhard Weber
Tel. 0 72 21/8 03 38 74

↪ Bayern

Gerhart Groß
Tel. 0 80 22/8 59 88 48

↪ Franken/Thüringen

Gerhard Reichelt
Tel. 0 92 88/82 12

↪ Hessen

Helga Liedtke
Tel. 0 69/95 20 07 26

↪ Mitteldeutschland

Rolf Knoll
Tel./Fax 03 75/5 67 98 40

↪ Niedersachsen/Bremen

Elke Neuendorf
Tel. 05 11/2 34 41 76

↪ Norddeutschland

Werner Lehr
Tel. 0 48 46/6 01 41 21

↪ Nordrhein

Christine Hucke
Tel. 0 22 34/92 67 39

↪ Südwest

Ursula Bonnekoh
Tel. 0 63 47/9 82 10 03

↪ Württemberg

Heiner Jestrabek
Tel. 0 73 21/4 28 49
Fax 0 73 21/4 28 92

„Die Rede meines Lebens“

Berliner Journalistin bietet Coaching und Ton-Aufnahmen an

Ich selbst habe das vor einigen Jahren zum ersten Mal erlebt: Während der Trauerfeier eines Bekannten erklang plötzlich SEINE Stimme im Raum. Kein Nachruf eines Angehörigen oder Beistandes – seine eigenen Gedanken wurden lebendig. Wir hörten ihn ein letztes Mal mit seinem eigenen, ganz persönlichen Blick auf SEIN Leben. Ein magischer Moment.

Der Mann hatte wenige Jahre zuvor über sein Leben nachgedacht und aufgeschrieben, was ihn umtrieb. Das waren Erinnerungen an ein erfülltes Berufsleben und Gedanken über sein Leben. Er hat schwere Lebenssituationen Revue passieren lassen UND Anekdoten zum Schmunzeln erzählt. Auch Selbst-Kritisches kam nicht zu kurz. Ja, und da er sein Leben lang Radio-Journalist war, hat er dies selbst wunderbar gesprochen und aufgenommen, sodass wir es zum Abschied hören konnten.

An diesem Tag habe ich beschlossen, das für mich genauso zu machen. Meine Erlebnisse, Erinnerungen



Petra Schwarz.

und Geschichten – gleich, ob nachdenklich oder humorvoll oder beides kenne ich ja wohl am besten und kann das als Journalistin und Moderatorin gut aufschreiben und professionell aufnehmen.

Wie steht es mit Ihnen? Möchten auch Sie die Erinnerung an sich sowohl schriftlich als auch „auditiv“ festhalten und Ihren Trauergästen ein ‚Sterbenswörtchen‘ hinterlassen? Authentisch, klar. Jetzt sagen Sie viel-

leicht: „Aber ich kann das doch nicht.“ Gerne gebe ich meine langjährigen Erfahrungen als Kommunikationsexpertin (Radio, Fernsehen und Bühne) an Sie weiter und helfe Ihnen beim Verfassen und Aufnehmen Ihrer „Rede meines Lebens“. Schritt für Schritt. Damit Sie selbstbestimmt bleiben – bis zuletzt. Mehr erfahren Sie auf meiner Website: www.lebendig-reden.de. Gerne erstelle ich Ihnen ein individuelles Angebot.

Petra Schwarz

Kontakt:

petra.schwarz@berlin.de; Tel.: 01 70/2 31 14 41

Ehrenamtliche lokale Ansprechpartner



In den nachfolgend genannten Städten sind für die DGHS ehrenamtliche lokale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner tätig. Die oft aufopfernde und engagierte Mithilfe dieser lokal tätigen Mitglieder erfolgt ehrenamtlich. Wir bitten Sie, Ihre Anrufe zu den üblichen Tageszeiten vorzunehmen. Die entstehenden Kosten und Auslagen für Fahrten (Bus, Tram, U-Bahn etc.) bitte direkt erstatten. Damit Sie sich ein Bild über Ihre Gesprächspartner/innen machen können, zeigen wir in jeder HLS-Ausgabe eine unserer Ansprechpartnerinnen oder einen Ansprechpartner, hier Reinhold Felscher* aus Nürnberg.

Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass weder die DGHS noch die ehrenamtlichen lokalen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner suizidgeeignete Medikamente und Mittel vertreiben und/oder verkaufen.

Alzey (Albig), Walter Steinmetz, Tel. 0 67 31/71 08

Augsburg, Gerhard Rampp, Tel. 01 76/41 73 09 38

Bad Breisig, Klaus Vogt, Tel. 0 26 33/20 04 56

Baden-Baden, Bernhard Weber, Tel. 0 72 21/8 03 38 74

Bad Wiessee, Gerhart Groß, Tel. 0 80 22/8 59 88 48

Bayreuth (Speichersdorf), Karin Brilla, Tel. 0 92 75/71 93

Berlin, Marianne Mastaler, Tel. 0 15 15/9 83 95 93

Berlin, Elke Peters, Tel. 0 30/4 13 24 23

Bonn, Gisela Dreyer, Tel. 02 28/23 11 32

Bremen, Renate Wegfahrt, Tel. 04 21/20 80 71 88

Dresden, Marion Bauroth, Tel. 03 51/27 69 27 79

Düsseldorf (Ratingen), Gerhild Hotzel, Tel. 0 21 02/84 82 10

Frankfurt/M., Helga Liedtke, Tel. 0 69/95 20 07 26

Freiburg (Ballrechten-Dottingen), Irmhild Koch,
Tel. 0 76 34/50 75 80

Freimersheim (Pfalz), Ursula Bonnekoh,
Tel. 0 63 47/9 82 10 03

Freudenstadt, Alfred Marte, Tel. 01 72/7 21 23 52

Geroldsgrün, Gerhard Reichelt, Tel. 0 92 88/82 12

Gießen, Wigbert Rudolph, Tel. 06 41/7 31 15 und
01 71/4 02 62 00

Greven (Münsterland), Dr. Margot Eilers,
Tel. 0 15 73/4 19 22 83

Greven (Münsterland), Wolfgang Knoke,
Tel. 01 62/8 28 28 72 und 0 25 71/5 75 99 59

Greven (Münsterland), Sven Lütke-Wiesmann,
Tel. 0 25 71/5 87 06 83

Hamburg, Ludwig Abeltshauer, Tel. 0 40/41 54 98 47

Hamburg (Reinbek), Dr. Ulrich Meyberg,
Tel. 0 40/72 81 12 19

Hannover, Elke Neuendorf, Tel. 05 11/2 34 41 76

Heidenheim/Brenz, Heiner Jestrabek, Tel. 0 73 21/4 28 49

Heilbronn, Barbara Brunner, Tel. 0 71 31/8 31 15

Heppenheim, Siegfried Haupt, Tel. 0 62 52/31 75

Husum (Nordfriesland), Werner Lehr, Tel. 0 48 46/6 01 41 21

Ingolstadt (Wolnzach), Petra Pfeiffer, Tel. 0 84 42/6 79 64 56

Köln (Eifel), Volker Leisten, Tel. 0 24 49/20 71 13

Köln/Erftkreis, Kurt Baumann, Tel. 0 22 36/4 76 66

Köln/Rhein-Erftkreis, Christine Hucke, Tel. 0 22 34/92 67 39

Kronach, Suyin Kühlein, Tel. 0 92 61/53 09 95

Landshut, Sigrid Blieninger-Schuster, Tel. 08 71/8 97 89 und
01 60/98 17 32 05

Lüneburg, Ilse Köcher, Tel. 0 41 31/2 69 51 55

Lüneburg, Kirstin Linck, Tel. 0 41 31/40 73 35

Mönchengladbach, Rita Schumpe, Tel. 0 21 66/3 02 41

München, Georg Danes, Tel. 0 89/54 64 34 10

München, Angelika Reh, Tel. 01 76/53 24 89 07

***Nürnberg**, Reinhold Felscher, Tel. 01 60/95 67 96 79

Nürnberg, Peter Richter, Tel. 09 11/8 17 99 61

Oerlinghausen (Bielefeld), Walter Warstatt,
Tel. 0 52 02/9 78 04

Panketal (Brandenburg), Ingrid Hähner, Tel. 0 30/94 39 63 36

Sassenberg (Münsterland), Manfred Lötgering,
Tel. 0 25 83/30 33 29

Schwabstedt (Nordfriesland), Gudrun Niemeyer,
Tel. 01 70/4 02 39 66

Schwabstedt (Nordfriesland), Rolf Niemeyer,
Tel. 01 51/12 33 64 30

Stuttgart, Thomas Heckel, Tel. 07 11/73 11 38

Ulm, Renate Runge, Tel. 07 31/3 80 54 19

Voerde, Horst-Dieter Giebing, Tel. 0 28 55/9 36 99 01

Wendlingen, Sonja Schmid, Tel. 0 70 24/5 57 88

Wiesloch (Heidelberg), Ursula Wessels, Tel. 0 62 22/5 24 77

Worms, Helmut Schäf, Tel. 0 62 41/4 42 81

Zwickau, Rolf Knoll, Tel. 03 75/5 67 98 40

Aus den Regionen

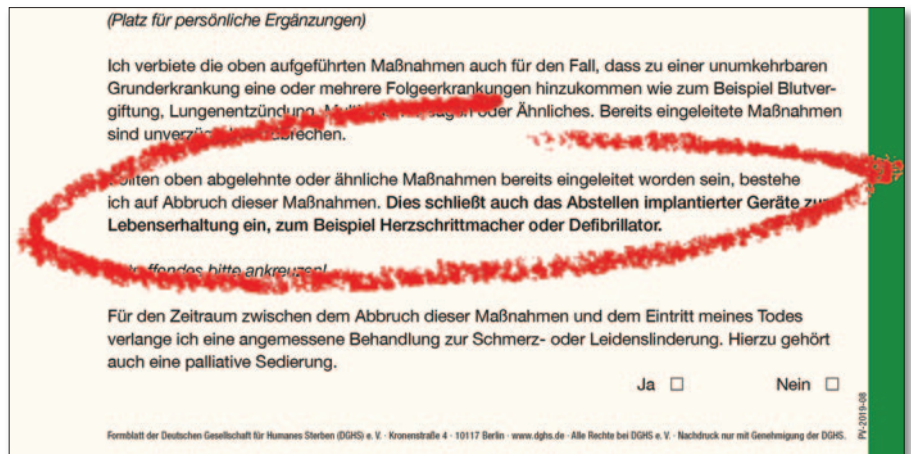
Köln

Patientenverfügung und Herzschrittmacher

Bei einer Veranstaltung der DGHS, im Juni in Köln, mit Vizepräsident Professor Dieter Birnbacher zum Thema „Der Ausstieg aus dem Leben“, kam zur Sprache, dass in den (seit 2019 neuen) Patientenverfügungen (PV) der DGHS im Gegensatz zu den vorherigen, auch das Abstellen implantierter Geräte zur Lebenserhaltung erwähnt wird, wie zum Beispiel Herzschrittmacher oder Defibrillator.

Eine ZuhörerIn machte darauf aufmerksam, dass nach dem Erscheinen der neuen PV von Seiten der DGHS gesagt wurde, es müsse deswegen nicht Jede oder Jeder eine neue PV erstellen, doch gäbe es anscheinend wichtige Unterschiede. Recht hat sie! Diese Kritik nahmen wir zum Anlass, bei unserem kommenden Gesprächskreis unsere gültige PV mitzubringen, um diese der (seit 2019) neuen gegenüberzustellen und ggfls. zu ergänzen oder auch zu erneuern.

Erstaunlich wie viele Menschen lange nicht mehr in ihre PV geschaut hatten, sie fanden es gut, sich wieder mit ihr auseinanderzusetzen; damit, was sie verfügt hatten und zu überprüfen, ob dies auch heute noch Gültigkeit hat. Jeder bekam eine kopierte neue PV, und wir begannen, unsere alten mit der neuen Punkt für Punkt zu vergleichen und zu besprechen. Erstaunlich, wieviel Neuerungen zu fin-



den waren, wie: Bewegungsunfähigkeit, zum Beispiel durch Locked-in-Syndrom oder hohe Querschnittslähmung. Die Neuerungen wurden in der Kopie gekennzeichnet und von einigen handschriftlich in deren bisherigen Dokumenten ergänzt. Andere entschieden sich, lieber eine neue PV zu erstellen, die in Berlin in der Geschäftsstelle angefordert werden kann.

Ausführlich sprachen wir im Gesprächskreis über Bedeutung, Inhalt und Wichtigkeit unserer PV. Eine sichere PV in Schriftform dokumentiert unseren Willen für Behandlungswünsche, sichert unser Selbstbestimmungsrecht und bindet den Arzt.

Christine Hucke

Berlin

Informations-Vortrag über Freitodbegleitung

Unlängst war ich bei einer Veranstaltung der DGHS. Ihr Vereinspräsident, der Rechtsanwalt und Professor Robert Roßbruch (einer der Beschwerdeführer vor dem Verfassungsgericht) referierte kompetent und sehr sachlich über den aktuellen Stand der Dinge und die Position der DGHS und beantwortete geduldig mit Respekt, Takt und freundlicher Zuwendung alle Fragen der anwesenden Mitglieder.

Die DGHS vermittelt seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts Freitodbegleitungen für seine Mitglieder – dabei spielt das Motiv keine Rolle – auch „Lebensattheit“ ist ein Grund.

In den vergangenen eineinhalb Jahren haben bisher bundesweit ca. 100 Mitglieder von diesem Angebot Gebrauch gemacht. Das Alter der Sterbewilligen: 85 – 96 Jahre. Der Verein verfügt momentan über acht Teams, die eine Freitodbegleitung anbieten, bestehend aus einem Arzt und einem Juristen. Welche Ärzte arbeiten mit der DGHS zusammen? Ein Anästhesist, Hausärzte und ehemalige Notärzte, die die Grundüberzeugung des Vereins teilen und die über ein hohes Maß an Empathie verfügen, so RA Roßbruch. Er geht davon aus, dass sich demnächst weitere Ärzte als Sterbe-

helfer zur Verfügung stellen werden. Das vom Verein angewandte Konzept dient vor allem der Absicherung der Freitodbegleiter.

Das Prozedere

Ein Mitglied stellt bei der Geschäftsstelle der DGHS einen Antrag auf Vermittlung einer Freitodbegleitung. Dabei legt es seine Gründe für den Todeswunsch dar – jedes Motiv wird akzeptiert, es gibt keinen Rechtfertigungsdruck. Bei Vorliegen einer schweren Erkrankung, sollte man die Krankenunterlagen beifügen. Das Gesuch wird medizinisch und juristisch

begutachtet und an den regionalen Freitodbegleiter weitergegeben.

Es wird ein Erstgespräch vereinbart, zusammen mit einem Juristen und einem Arzt. Die Sterbebegleiter müssen zu dem Ergebnis kommen, dass der Sterbewillige voll urteils- und entscheidungsfähig ist. Bei Menschen mit bereits eingetretener Demenz kann keine Sterbebegleitung gewährt werden. Bei einer Diagnose „Demenz im Anfangsstadium“ sollte man sich deshalb rechtzeitig entscheiden.

Eine zweite Zusammenkunft findet zeitnah zum Suizid statt. Bis dahin kann sich der Sterbewillige alles noch einmal überlegen. Beide Gespräche werden protokolliert, können auch in Gegenwart von Familienangehörigen oder Freunden stattfinden. Der Termin für den Freitod wird vereinbart, der Ort ist das Zuhause – mit Einverständnis der dortigen Leitung kann es auch ein Pflegeheim sein. Verwandte und/oder Freunde können den Abschied begleiten. Bei der Einnahme des Mittels, das das Koma herbeiführt, muss die Tatherrschaft beim Sterbewilligen liegen. Nach 60 Sekunden ist man friedlich eingeschlafen, zwei Minuten später setzt Atemstillstand, nach fünf Mi-

nuten Herzstillstand ein. Nach Eintritt des Todes und nachdem den Angehörigen – sofern zugegen – eine Abschiedsphase vergönnt war, wird von den Sterbebegleitern die Kriminalpolizei verständigt. Diese erhält alle Unterlagen und Protokolle ausgehändigt. Auch ein vom Verstorbenen unterschriebenes Dokument über die Befreiung zur „Garantenpflicht“. Eine Vorichtsmaßnahme zur Entlastung des

anwesenden Arztes. Die Beamten entscheiden, ob der Tote zunächst in die Rechtsmedizin oder gleich in ein Beerdigungsinstitut überführt wird. Falls ein Paar gemeinsam sterben möchte, sind Doppelbegleitungen möglich – alle vorausgehenden Gespräche werden, um eine gegenseitige Beeinflussung auszuschließen, einzeln geführt.

*Portrait M. Teusch,
DGHS-Mitglied in Berlin*



In Berlin fand die Informationsveranstaltung von DGHS-Präsident RA Prof. Robert Roßbruch regen Zuspruch.

Frankfurt/M., Hannover, Nürnberg DGHS-Fortbildungen

Im Herbst konnten sie endlich stattfinden: Die Fortbildungen für die ehrenamtlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Gewöhnlich einmal pro Jahr nimmt ein Ehrenamtlicher der DGHS an einer Wochenendschulung teil, um sein bzw. ihr Wissen auf den neuesten Stand zu bringen, sich mit den anderen „Kollegen“ auszutauschen und direkt von Geschäftsstelle und Ver-

tretern des Präsidiums zu hören, was sich in der DGHS gerade tut. Im Oktober trafen sich Ehrenamtliche in Frankfurt am Main, im November in Hannover und in Nürnberg. Auch alle Hauptamtlichen waren aufgefordert, an einem der drei Termine teilzunehmen. DGHS-Präsident Roßbruch war an allen drei Wochenenden zugegen, um über die Praxis von Freitodbegleitungen zu informieren, die jetzt von der DGHS für Mitglieder vermittelt werden können. Für die Teilnehmenden waren dies wertvolle Hintergründe, da sie zunehmend in ihrer Beratungstätigkeit von Interessenten und auch von langjährigen Mitgliedern auf dieses Thema angesprochen werden.

Ružica Ivančić-Britvić, Büroleiterin in der Geschäftsstelle der DGHS in Berlin, übernahm es, die Ehrenamtlichen über mögliche Fallstricke beim Ausfüllen der Patientenschutz- und Vorsorgekarte aufzuklären. Schließlich werden in der Geschäftsstelle die ausgefüllten Patientenverfügungen intensiv geprüft und ggf. moniert, bevor sie hinterlegt und – falls vom Mitglied gewünscht – für den Online-Abruf freigeschaltet werden. *Red.*



Ende November fand in Nürnberg die dritte Schulung statt.

Bad Neuenahr DGHS-Gesprächskreis nach der Flut

Es waren Mittwoch, der 14. Juli, und die Nacht auf den 15. Juli 2021, die Nacht der Flutkatastrophe, die das Leben in der Region und besonders im Ahrtal grundlegend verändern sollte. Sachschäden in einem unvorstellbaren Ausmaß (Google: Flutkatastrophe Bad Neuenahr Bilder) entstanden, und allein in der Region Ahr gab es 134 Tote, davon über die Hälfte in der Kreisstadt Bad Neuenahr-Ahrweiler. Drei Tage später sollte der turnusmäßige DGHS Gesprächskreis stattfinden. Er konnte noch nicht einmal abgesagt werden. Niemand war erreichbar. Die Infrastruktur war zusammengebrochen.

Nun haben wir am 13. November, genau vier Monate nach der Katastrophe, einen Neuanfang gewagt – im Haus der Familie/Mehrgenerationenhaus in Bad Neuenahr, einer städtischen Einrichtung. Noch mitten im Schutt, umgeben von Containern und Bautrocknern, haben wir zum Thema

„Aktuelles zur Freitodbegleitung/Suizidhilfe in Deutschland“ eingeladen. RA Prof. Robert Roßbruch, unser DGHS-Präsident, war der Gast-Referent.

Das Echo auf unsere Einladung und Ankündigung in der lokalen Presse war enorm und ermutigend. Allerdings baten viele unserer Stammteilnehmer und Gäste um Verständnis, dass sie sich psychisch und physisch noch immer nicht in der Lage fühlten, an einer Präsenzveranstaltung teilzunehmen. Sie baten um Übersendung des Referates in anderer Form. Der Bitte sind wir gerne nachgekommen.

RA Prof. Robert Roßbruch berichtete über den aktuellen Stand beim Aufbau der FTB-Vermittlungsstruktur und die von der DGHS praktizierten Qualitäts- und Sorgfaltskriterien.

Wichtig: RA Prof. Robert Roßbruch betonte, die DGHS ist und bleibt eine Patientenschutz- und Bürgerrechtsorganisation, die aber nun endlich alle

Optionen für eine selbstbestimmte Vorsorge zum Lebensende bedienen kann. Die individuelle Beratung ist über den Mitgliedsbeitrag abgedeckt. Nach der Veranstaltung erhielten wir (Klaus Vogt und ich) mehrere Anfragen für Einzelgespräche. *Volker Leisten*

Konstanz Neubeginn eines Gesprächskreises

Am Donnerstag, 2. Juni 2022, findet ein Initialtreffen für den Start eines Gesprächskreises in der Bodenseeregion statt. Bernhard Weber, Kontaktstellenleiter Baden, lädt die Mitglieder und die interessierte Öffentlichkeit hierzu ein. Treffpunkt ist das Restaurant und Eventhotel „Konzil Konstanz“ in Konstanz.

Kontakt: Bernhard Weber, Leiter der DGHS-Kontaktstelle Baden. Weitere Details folgen in der Frühjahrsausgabe der HLS. *bw*

Dialog unter Mitgliedern



Die DGHS möchte den direkten Kontakt unter Mitgliedern mehr fördern. Dazu können Sie in dieser Rubrik eine kostenlose Anzeige aufgeben. Bitte wenden Sie sich an die Geschäftsstelle unter Tel. 030/2 12 22 33 70. Antworten auf Chiffre-Anzeigen bitte an die DGHS-Geschäftsstelle, Postfach 64 01 43, 10047 Berlin unter Angabe des Chiffre-Wortes richten. Ihre Post wird entsprechend weitergeleitet.

1 Mitglied aus der Bodenseeregion sucht Kontakt zu anderem Mitglied zum Gedankenaustausch und bei entsprechendem Vertrauen zur gegenseitigen Patientenadvokatur.
Chiffre: „Bodensee“

2 Mitglied der DGHS sucht eine/einen Bevollmächtigte(n). Bin 83 Jahre, lebe im Seniorenheim Residenz zwischen den Auen, Bad Zwischenahn. Haben Sie Interesse? Würde mich sehr freuen. Wenn Sie im Raum Bad Zwischenahn/Oldenburg leben, wäre dies ideal!
Chiffre: „Bad Zwischenahn“

3 Suche (w. 73) ehrenamtliche(n) Bevollmächtigte(n) in München.
Chiffre: „München“

Für den Inhalt der Anzeigen ist der jeweilige Inserent verantwortlich.

Blick über die Grenzen

GROSSBRITANNIEN

Ärzteorganisation lockert sich

Die Ärzteorganisation British Medical Association (BMA) rückt von ihrem Nein zu gesetzlichen Lockerungen bei der bislang verbotenen Sterbehilfe ab. Das Exekutivgremium der BMA stimmte in London mit knapper einfacher Mehrheit (49 Prozent) dafür, eine nunmehr neutrale Position zu einer möglichen Legalisierung der Sterbehilfe einzunehmen. 48 Prozent sprachen sich weiterhin dagegen aus. Bisher hatte die Ärzteorganisation eine Änderung der bestehenden Regelungen abgelehnt. An der gesellschaftlichen Debatte über das schwierige Thema wollte sie sich aber weiterhin beteiligen, teilte die BMA mit. Sterbehilfe ist in Großbritannien derzeit in all ihren Formen illegal. Die einzelnen Gesetze unterscheiden sich jedoch von Landesteil zu Landesteil.

Bei einer Umfrage unter den Mitgliedern der Organisation hatten sich kürzlich 40 Prozent dafür ausgesprochen, dass sich die BMA für eine Legalisierung des Verschreibens tödlicher Medikamente einsetzt. Gut 33 Prozent waren dagegen. Bei der Frage, ob die BMA auch die Verabreichung von tödlichen Medikamenten durch Mediziner befürworten soll, waren jedoch 40 Prozent dagegen, nur 30 Prozent stimmten für diesen Vorschlag. *Deutschlandfunk, 14.9.2021*

NEUSEELAND

Unter bestimmten Voraussetzungen

In Neuseeland ist jetzt die Sterbehilfe legal. Unheilbar kranke Erwachsene in dem südpazifischen Inselstaat haben damit unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf einen medizinisch begleiteten Suizid. So müssen sich zwei Ärzte einig sein, dass der oder die unheilbar Kranke keine sechs Monate mehr zu leben hat und daher die Möglichkeit haben sollte, den Ablauf und Zeitpunkt des Todes selbst zu bestimmen.

Das am Sonntag (7.11.2021) in Kraft getretene Gesetz geht auf eine Volksabstimmung zurück, bei der Ende Oktober 2020 eine entsprechende Vorlage 65,2 Prozent Zustimmung bekam. *Kölner Stadtanzeiger, 8.11.2021*

ÖSTERREICH

Gesetzentwurf mit „Sterbeverfügung“

Die Österreichische Bischofskonferenz hat ihre Stellungnahme zum Sterbeverfügungsgesetz veröffentlicht. Darin halten die Bischöfe fest, dass der Gesetzesentwurf viel zu weit gehe und die Vorgaben des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) missachte. Durch die vorgeschlagene Regelung der Beihilfe zum Suizid werde Missbrauch und die Beeinflussung vulnerabler Personen nicht verhindert werden können, mahnt die Bischofskonferenz.

Konkret kritisiert sie, dass die Straflosigkeit der Beihilfe weder an das Vorliegen einer Sterbeverfügung noch an zwölf



Wochen Bedenkzeit gebunden ist. Zudem sei die psychische Beihilfe zum Suizid ausnahmslos straflos. Auch werde die Entscheidungsfähigkeit des Betroffenen nicht in jedem Fall verpflichtend von einem Psychologen beurteilt.

www.domradio.de, 12.11.2021

SCHWEDEN

Das schwedische Paradox

In einigen skandinavischen Ländern ist die Zustimmung der Bevölkerung zur Sterbehilfe mit Werten um 80 Prozent seit längerem höher als im restlichen Europa. Das gilt vor allem für Dänemark und Schweden. Auch auf der Seite der Ärzte zeigte sich in jüngsten Befragungen wachsende Zustimmung, in Schweden um die 50 Prozent. Auf der anderen Seite gibt es in Schweden keine gesetzliche Regelung, keine etablierte Praxis und keine nennenswerte gesellschaftliche Diskussion. Anders als in Deutschland gelten in Schweden auch Patientenverfügungen vielfach nicht als verbindlich, sondern lediglich als Wunschäußerungen, die nicht zwingend befolgt werden müssen.

Das könnte sich jetzt ändern, nachdem Anfang Juni 2020 Dr. Staffan Bergström einem unheilbar kranken ALS-Patienten beim Sterben geholfen hat. Jemandem bei einer Selbsttötung zu helfen, ist in Schweden – wie in Deutschland bis 2015 – nicht strafbar. Allerdings riskiert ein Arzt oder eine Krankenschwester, seine oder ihre Zulassung zu verlieren. Bergströms Aktion führte zu einer formellen Beschwerde bei den Gesundheitsbehörden, die daraufhin dem zuständigen Gericht empfahl, Bergström die Approbation zu entziehen. Das Verfahren dauert an. Für den Fall einer Entziehung hat Bergström angekündigt, auf höherer Instanz gegen die Entscheidung zu klagen.

Bergström ist kein Irgendwer. Er ist emeritierter Professor des hochangesehenen Karolinska Instituts in Stockholm und seit 2019 Vorsitzender der schwedischen Organisation RTVD (Rätten Till en Värdig Död, Recht auf ein Sterben in Würde), die sich seit nahezu 50 Jahren für das selbstbestimmte Sterben einsetzt. Gegründet wurde sie 1974 von der Journalistin Berit Hedeby, deren Buch Ja zur Sterbehilfe in den 1970er Jahren auch in Deutschland für kontroverse Diskussionen sorgte. Das Hauptanliegen der Gesellschaft ist, den „Sterbetourismus“ in die Schweiz zu beenden und sicherzustellen, dass das Recht auf selbstbestimmtes Sterben nicht nur von den gut Informierten und Zahlungsfähigen wahrgenommen werden kann.

Auch in dem gegenwärtig gerichtlich zu entscheidenden Fall spielte die Reise in die Schweiz eine Rolle: Wären nicht die pandemiebedingten Einreisebeschränkungen gewesen, wäre es nicht dazu gekommen, dass der sterbewillige Patient keinen anderen Weg sah als sich auf einen schwedischen Arzt zu verlassen.

Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Birnbacher, DGHS-Vizepräsident

Stellungnahmen & Zuschriften

➔ HLS-Beitrag im Heft 2021-4: „Unsere Mutter konnte in Würde sterben“

Ich möchte mich herzlich für die Veröffentlichung des o. a. Berichtes bedanken. Er hat mich einerseits sehr berührt, andererseits in meiner Entscheidung bestätigt, der DGHS beizutreten. Hierzu möchte ich ein klein wenig abschweifen, mein Mann stammte aus einer Medizinerfamilie, und es war immer klar, wir alle möchten, wenn es denn Zeit ist, an der Krankheit und nicht an der Therapie sterben. Als vor 13 Jahren bei ihm ein inoperabler Hirntumor festgestellt wurde, konnte er dank der Hilfe und des Verständnisses befreundeter Ärzte in Würde und nach nur kurzer Bettlägerigkeit zu Hause sterben, es wurde einfach akzeptiert, dass er lediglich schmerzfrei sein wollte. Nur kurze Zeit nach seinem Tod bin ich Mitglied der DGHS geworden und habe immer wieder empfohlen, dass jeder, der für sein Lebensende vorsorgen will, ebenfalls in Ihre Organisation eintreten soll. Inzwischen bin ich selbst in einer Situation, die mich dem Tod in die Augen sehen lässt. Der Bericht im letzten Heft macht mich zuversichtlich, dass auch ich, wenn es denn Zeit ist, mit ihrer Hilfe in Würde und so, wie ich es möchte, meine letzte Reise antreten kann.

B. Sch., per E-Mail

➔ HLS-Beitrag im Heft 2021-4: Mein Ende gehört mir!?

Ursula Bonnekoh hat einen klaren Artikel geschrieben über den Gegensatz des „freiheitliche(n) Geist(s) des Urteils“ des BVerfG vom Februar 2020 einerseits und den bevormundenden Vorschlägen zur Sterbehilfe von vielen Fachleuten bis zur Leopoldina, aber auch in Texten und Flyern unseres Vereins andererseits. Der Sterbewillige hat den Nachweis seiner freien Verantwortlichkeit zu erbringen, obwohl im Urteil des BVerfG klipp und klar steht, dass die Entscheidung des Sterbewilligen „sich einer Bewertung anhand allgemeiner Wertvorstellungen, religiöser Gebote, gesellschaftlicher Leitbilder für den Umgang mit Leben und Tod oder Überlegungen objektiver Vernünftigkeit“ entzieht. Die Entscheidung



des Sterbewilligen „bedarf keiner weiteren Begründung oder Rechtfertigung, sondern ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren.“ Rn210. In den Regelungsvorschlägen jedoch hat der Sterbewillige nachzuweisen, dass er klaren Verstandes und von keinem Dritten beeinflusst ist. Bonnekoh macht nun, um dem freiheitlichen Geist des Urteils zu entsprechen, den Vorschlag, das Nachweisverfahren umzukehren: Die Beurteiler meines Verstandes müssen nachweisen, dass Mängel meiner freien Verantwortlichkeit bestehen. Bonnekoh zählt die Verfahrensschritte klar auf, immer mit dem Ziel, die Selbstbestimmung des Sterbewilligen zu achten. Ich danke der Autorin für ihre Argumentation. Es gibt viele Gründe für das Regulierungsbedürfnis der Beurteiler. Immer spielt Macht eine Rolle, der souveränen Person die Gnade der Suizidhilfe zu erweisen. Macht stabilisiert und überdeckt die eigene Unsicherheit. Der Schrecken, mein Gegenüber als gleichwertige Person anerkennen zu müssen, zeigt ein fehlendes Demokratieverständnis auf. Dass Bürger*innen eines demokratischen Staates selbst das Recht haben, einfach aus ihrer Persönlichkeit heraus, etwas sie selbst Betreffendes zu entscheiden, macht unsere demokratischen Vertreter und viele andere fassungslos. So wenig ist das die Demokratie bestimmende Prinzip Realität: Das Volk ist der Souverän.

Ursula L., per E-Mail

Liebes DGHS-Team, dem Inhalt des Artikels „Mein Ende gehört mir !?“ kann ich nur vollumfänglich zustimmen. Ich wünsche uns allen viel Erfolg dafür – und den Aktiven in der DGHS vielen,

vielen Dank für Ihren Einsatz!

Ulrike Sch., per E-Mail

➔ Liebevolle Unterstützung

Auch meine Mutter durfte durch die liebevolle Unterstützung von den Helfern, vermittelt durch die DGHS, im Juni 2021 für immer einschlafen. Sie hatte zuletzt vor Schmerzen darum gebittelt, gehen zu dürfen. Nachdem die Schmerzbehandlung in den Kliniken völlig unzureichend war, ging es ihr Dank des ambulanten Palliativdienstes und einer Schmerzpumpe besser, aber nicht wirklich gut. Die Nervenschmerzen sind trotzdem geblieben. Sowohl in den Kliniken als auch in den beiden Pflegeheimen musste sie immer wieder um ihre Bedarfsmedikation betteln, die dann oft erst nach langem Warten verabreicht wurde. Sie konnte nur noch im Bett liegen. Sie konnte sich nicht mehr allein umdrehen, der Rücken war bereits offen. Auch Sitzen war nicht mehr möglich. Ihr Sehvermögen wurde zunehmend schlechter. Ihre Alternative wäre gewesen, die nächsten Wochen, Monate oder Jahre 24 Stunden am Tag die Wände anschauen. So wollte sie mit 88 Jahren nicht mehr auf Dauer leben. Das Pflegeheim hatte von seinem Hausrecht gebraucht gemacht und eine Freitodbegleitung abgelehnt. Zum Glück hatten wir noch ihre Wohnung, und so habe ich sie für die letzten 24 Stunden nach Hause geholt. Sie war sehr glücklich darüber.

Helga B., per E-Mail

SCHREIBEN SIE UNS!

HLS-Leserbriefredaktion:
Postfach 64 01 43
10047 Berlin
Fax: 0 30/21 22 23 37 77
info@dghs.de
(bitte Namen und Wohnort angeben)

Leserbriefe sind, wie Anzeigen und namentlich gekennzeichnete Beiträge, nicht identisch mit der Meinung der Redaktion oder der DGHS. Die Redaktion behält sich die Entscheidung zum Abdruck bzw. Kürzungen von eingesandten Texten vor.

Blick in die Medien

Was passiert?

Doch was passiert, wenn sie erneut einen Schlaganfall erleben würde? Wenn er dann nicht mehr so glimpflich ausgehen würde? (...) Mit ihrem Partner hat Irma einen Experten in dem Thema an ihrer Seite. Seit 35 Jahren ist Gerhart Mitglied in der Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS), engagiert sich dort auch ehrenamtlich. Auch weil er seinen eigenen Vater an Magenkrebs ‚lebendig krepieren‘ sah. Er berate nicht, sondern Sorge für eine interessenslose Aufklärung: Besucht Schwerkranke zu Hause, klärt sie über die Möglichkeiten einer Patientenverfügung auf und darüber, wie selbstbestimmtes Sterben aussehen kann. *Horizont. Ein Magazin der Evangelischen Landeskirche Oldenburg, Oktober 2021*

Info-Veranstaltung der DGHS

Zu den von der Großen Koalition offengelassenen Baustellen zählt die Regulierung der Suizidbeihilfe. Nachdem das Bundesverfassungsgericht im Februar 2020 das Verbot der geschäftsmäßigen Suizidbeihilfe für nichtig erklärt hat, bilden sich nun Strukturen der Beihilfe heraus. Dazu gehören auch Ärzte. Darauf hat die Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS) bei einer Informationsveranstaltung in Berlin verwiesen.

„Was wir machen, ist vor allem der Schutz der Freitodhelfer und -begleiter“, erklärte dazu DGHS-Präsident Professor Robert Roßbruch bei einer Informationsveranstaltung in Berlin. Bei jeder der von der DGHS organisierten Selbsttötungen seien nun jeweils ein Arzt und ein Jurist anwesend. Ein solches Verfahren sei derzeit „weltweit einmalig“.

Ärztezeitung, 30.10.2021

Prominenter Unterstützer

Es waren vier Lieder, die dem Leben von Beppo Küster Richtung und Schwung gaben (...) Zweimal durfte Beppo Küster die große Samstagshow „Ein Kessel Buntes“ moderieren. (...) Wer verstehen will, warum sich der 71-Jährige heute so energisch dafür einsetzt, dass Menschen ihr theoretisches Recht



auf ein selbstbestimmtes Lebensende ganz praktisch wahrnehmen können, muss einen Blick auf sein Leben werden. ein ganz entscheidendes Ereignis war der Tod seiner Mutter im Jahr 2013. (...) In der Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS) scheint Beppo Küster einen natürlichen Verbündeten gefunden zu haben: Die kämpfen schon 40 Jahre für die Legalisierung der Sterbehilfe.“ Wenn die DGHS am Dienstag um 11 Uhr zum Welttag für das Recht auf Sterben eine Kundgebung am Brandenburger Tor veranstaltet, wird Küster eine kurze Rede halten.

Berliner Morgenpost, 31.10.2021

Gemeinsamer Kampf

Hans-Jürgen Brennecke bekam vor sieben Jahren die Diagnose Burkitt-Lymphom, das zu den am schnellsten wachsenden Tumorarten des Menschen gehört. Im Krankenhaus unterzieht er sich mehrerer Chemotherapien, die er sehr schlecht verträgt. Er muss künstlich ernährt werden, es kommt zum Atemstillstand. Außerdem leidet er auch nach den Therapien unter dauerhaft geschädigten Nerven in Händen und Füßen. Er beschließt, dass, sollte der Krebs zurückkommen, er es nicht noch einmal durchmachen möchte. In diesem Fall will er freiwillig aus dem Leben scheiden – mit ärztlicher Hilfe. Doch damals war die Hilfe zum Suizid in Deutschland noch strafbar. Gemeinsam mit der „Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben“ kämpfte er für ein neues Sterbehilfegesetz.

NDR-Kulturjournal, 24. 11. 2021

Ein fundierter Vortrag

Es gibt sie seit gut 40 Jahren, die Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben,

DGHS. Mit etwa 23 000 Mitgliedern ist sie nach eigenen Angaben Deutschlands älteste und mitgliederstärkste Patientenschutzorganisation. Jetzt hielt ihr Präsident, der Koblenzer Rechtsanwalt Prof. Robert Roßbruch im Hotel Hohenstaufen einen Vortrag mit dem Titel „Zur aktuellen Situation der Freitodbegleitung/Suizidhilfe in Deutschland.“ Es gibt noch „Baustellen“, wie Prof. Roßbruch es formulierte. So zum Beispiel eine Änderung des Betäubungsmittelgesetzes, die es erlauben würde, einen einfacheren Wirkstoff einzusetzen. Daran arbeitet die DGHS. Übrigens rufen die Begleiter nach dem Tod des Betroffenen grundsätzlich die Kriminalpolizei, da es sich ja um einen „nicht natürlichen Tod“ handelt. Auch bei diesen Behörden hält der Präsident Vorträge, um die Beamten für die klare Gesetzeslage zu sensibilisieren. Es war ein fundierter, informativer Vortrag, an den sich eine lebhaftige Diskussion anschloss.

Rhein-Zeitung, 6.11.2021

Vorsorge getroffen

Dem Oberschenkelhalsbruch war ein mehrwöchiger Krankenhausaufenthalt gefolgt. Der Bruch wurde genagelt, aber T. hat seinen Lebenswillen verloren. Er will sterben, freiwillig und selbstbestimmt mit Hilfe von Dritten – so wie es das Bundesverfassungsgericht im Februar 2020 als verfassungsgemäß erklärt hat.

T. hat Vorsorge getroffen. Seit einem Jahr ist er Mitglied der Deutschen Gesellschaft für humanes Sterben (DGHS). (...) Was ihn zu dem Brief an die DGHS getrieben hat? Seit dem Sturz sei er so gut wie hilflos. Er habe multiple Leiden und Angst vor einem schleichenden Verfall. Sein Zustand werde sich immer weiter verschlechtern, aber es könne noch lange dauern, er sei robust. Dass ihm, um seinen Abgang von dieser Welt zu beschleunigen, am Ende nur die Möglichkeit bleibe, sich durch den Entzug von Nahrung und Flüssigkeit zu Tode zu hungern. Nein, er wolle nicht so qualvoll verenden wie sein Vater. Immer habe er sich geschworen: „Vorher trete ich ab.“ *taz, 27./28.11.2021*

AUSSTELLUNGSTIPPS

Hinweis: Bitte informieren Sie sich vor einem geplanten Museumsbesuch auf der jeweiligen Webseite über aktuelle Öffnungszeiten und mögliche coronabedingte Einschränkungen.

Dresden

Dauerausstellung in sieben Themenräumen: Der Mensch (Der gläserne Mensch, Leben und Sterben, Essen und Trinken, Sexualität, Erinnern – Denken – Lernen, Bewegung, Schönheit, Haut und Haar).

❖ Deutsches Hygiene-Museum Dresden, Lingnerplatz 1, www.dhmd.de
Di.-So. 10.00-18.00 Uhr, Mo geschl., Besuch nur mit Onlineticket mit Zeitfenster möglich.



inzwischen auch in Deutschland heimische multikulturelle Bestattungswesen. In diesem Teil wird über die verschiedenen Religionen und ihre Bestattungsriten informiert.

❖ Museum für Sepulkralkultur, Weinbergstr. 25-27,

www.sepulkralmuseum.de
Di., Do.-So. 10.00-17.00 Uhr,
Mi. 10.00-20.00 Uhr, Mo. geschl.

Kassel (2)

Suizid – Let's talk about it!
Diese Sonderausstellung soll der Enttabuisierung und Entstigmatisierung des Suizids dienen. Begleitend gibt es ein umfassendes Veranstaltungsprogramm und eine Buchpublikation.

❖ Museum für Sepulkralkultur, Weinbergstr. 25-27,
www.sepulkralmuseum.de
Di., Do.-So. 10.00-17.00 Uhr,
Mi. 10.00-20.00 Uhr, Mo. geschl.,
bis 27.02.2022.

Kassel (1)

Dauerausstellung in zwei Abteilungen: 1. Sterben, Tod, Bestattung sowie 2. Friedhof und Grabmal. Die Ausstellung wurde erweitert um das

Alle Angaben ohne Gewähr.

Bild: Museum für Sepulkralkultur

Für Sie gelesen

Gelebte Praxis

Moderne Medizin meets Suizidhilfe. So lässt sich die Ausgangslage von Michael de Ridders neuem Buch beschreiben. Dabei umfasst es alle relevanten Aspekte der Diskussion rund um das Thema Freitodbegleitung. Von den Anfängen der Sterbehilfe und ihrer Entwicklung im Laufe der Zeit über die medizinisch-rechtliche Bewertung des Themas bis hin zu eigenen Erfahrungen des Autors mit ärztlicher Sterbehilfe.

Natürlich schenkt de Ridder auch dem „Jahrhunderturteil“ des Bundesverfassungsgerichts gebührenden Raum. Schließlich fungierte er seinerzeit selbst als Kläger. Er ruft den langen Weg bis zu jener Sternstunde der Rechtsprechung in Erinnerung sowie die Reaktion der Gegenseite nach Verkündung des Urteils. Deren Tenor reichte von apokalyptischen Warnungen bis hin zu vernichtender Kritik am Verfassungsgericht. Reaktionen, die im Einklang standen

mit früheren Einlassungen des Weltärztepräsidenten Frank Ulrich Montgomery, der empfahl, die Freitodbegleitung „dem Klempner“ zu überlassen.

Zu den spannendsten Aspekten von „Wer sterben will, muss sterben dürfen“ zählen die Schilderungen des Autors in Hinblick auf seine eigene Motivation, kranken Menschen nicht nur Hilfe im Sterben, sondern auch Hilfe zum Sterben zu ermöglichen.

Dabei zeigt sich Michael de Ridder von einer sehr persönlichen Seite: Er gewährt Einblicke in die eigene Familien- und Krankengeschichte, warnt vor dem Versuch einer Psychiatrisierung des freien Willens und benennt Anfeindungen von Gegnern der Suizidhilfe, die selbst vor Diffamierungen nicht zurückschrecken. Gleichwohl betont der Autor seine Rolle als Brückenbauer zwischen



(Palliativ-)Medizin und Freitodbegleitung und sieht sich in seiner Haltung bestätigt, Ethik und Empathie in den Mittelpunkt ärztlichen Handelns zu stellen.

Dabei verdeutlicht er gewohnt sachkundig, dass Selbstbestimmung am Lebensende keine ‚Erfindung‘ oder gar Marotte der Moderne ist, sondern seit langer Zeit gelebte Praxis. Zwischendurch eingestreute Exkurse, wie etwa zu Natriumpentobarbital oder den verschiedenen Formen der Sterbehilfe akzentuieren das Buch inhaltlich und runden es in informativer Art und Weise ab.

Fazit: „Wer sterben will, muss sterben dürfen“ ist wohl Michael de Ridders persönlichstes Buch. Es erscheint zur rechten Zeit, angesichts einer sich neu bildenden Bundesregierung und der sich anbahnenden gesetzlichen Flankierung der Freitodbegleitung. Es klärt auf, ohne zu belehren. Es ergreift Partei, ohne

parteiisch zu sein. Es verpflichtet sich dem Recht auf Selbstbestimmung, und der inhaltlichen Objektivität. So bleibt zu wünschen, dass der sachliche Ton des Buches die künftige Debatte bestimmt.

Johannes Weinfurter

de Ridder, Dr. med. Michael: Wer sterben will, muss sterben dürfen . Warum ich schwer kranken Menschen helfe, ihr Leben selbstbestimmt zu beenden. Deutsche Verlags-Anstalt, München 2021, ISBN 978-3-421-04877-6, € 20,00.

Mut machen

Sie ist im Fernsehen bekannt als „Doc Caro“, im vollen Namen ist sie Dr. med. Carola Holzner. Sie arbeitet als Notärztin und als Oberärztin in der Notaufnahme. In ihrem leicht lesbaren Buch „Eine für alle“ nimmt sie die Leser mit in ihren Alltag. Sie erzählt verschiedenste Geschichten – von Menschen, die Mut machen, von Menschen, die ihren Humor auch in größter Aussichtslosigkeit nicht verlieren, und von Menschen, die mit ihrem Schicksal verstören. Wer gewiss sein könnte, auf eine Ärztin wie Doc Caro zu treffen, darf sich in guten Händen wissen.

Wega Wetzler

Holzner, Carola: Eine für Alle. Als Notärztin zwischen Hoffnung und Wirklichkeit. Fischer Verlag, Frankfurt/Main 2021, ISBN 978-3-596-70695-2, € 16,00.

Ein seriöser Einstieg

Andrea Schiff und Hans-Ulrich Dallmann, beide Professoren für Pflegewissenschaft respektive Ethik, legen einen Einführungsband vor, der ethische Hintergründe zu Theorie und Praxis der Pflege in vier Kapiteln darstellt.

Das erste Kapitel widmet sich grundlegenden Konzepten zu Elementen der Pflegeethik; darunter finden sich neben Perspektiven ethischer Reflexion auch vier eminente Maximen pflegerischen Handelns, namentlich Nicht-Schaden, Fürsorge, Autonomie und Gerechtigkeit. Auf diese Grundprinzipien wird in den Folgeabschnitten wiederholt zurückgegriffen.

Im zweiten Kapitel rücken existentielle Dimensionen in den Fokus. Ausgelegt wird der Mensch als eine leibliche, mit

Würde und Rechten ausgestattete Person, die ein Jemand und nicht nur ein Etwas ist. Verschiedene Sinn- und Lebensendthematiken werden erörtert; beispielsweise kontrastiert die Passage zum selbstbestimmten Sterben die moralischen Prinzipien von Autonomie versus Lebensschutz und warnt einerseits vor einer Überhöhung des Selbstbestimmungsrechtes, andererseits vor dem Dammbuchargument. Das erscheint allerdings übermäßig um Äquidistanz bemüht, denn bei aller Wichtigkeit, Grenzen von Autonomie klar einzuschätzen, repräsentiert das Dammbuchargument bekanntlich einen inhaltlichen Fehlschluss. Eine angemessene ethische Position liegt also nicht immer in „der Mitte“.

Das dritte Kapitel diskutiert ethische Aspekte in der konkreten Pflegepraxis; relevant sind hier insbesondere das Spannungsfeld von Patientenautonomie und Fürsorge, das professionell-pflegerische Selbstverständnis und die gesellschaftliche Einbettung der Pflege.

Schließlich werden im vierten Kapitel spezifische Kontexte wie Notfall-, häusliche Pflege oder Palliativversorgung, die alle Beteiligten oftmals noch vor zusätzliche Herausforderungen und Belastungen stellen, abwägenden ethischen Reflexionen unterzogen.

Schilderungen verschiedener ethischer Ansätze erfolgen nicht in historischer Chronologie, sondern werden themenbezogen eingebunden vorgestellt und mit der Praxis in Bezug gesetzt. Das Werk gibt somit einen guten Überblick über viele Themen aus der Schnittmenge



von Ethik und Pflege. Gleichwohl liegt es nahe, dass diese Einführung nicht den Luxus der eingehenden Vertiefung aufbieten kann. Wer indessen bestrebt ist, sich einen ersten Zugang zur Pflegeethik zu eröffnen, wird hier einen seriösen Einstieg finden können.

Christian H. Sötemann

Schiff, Andrea/Dallmann, Hans-Ulrich: Ethik in der Pflege. Ernst Reinhardt Verlag, München 2021, ISBN 978-3-82-52-5587-9, € 24,90.

Amüsant

Ein zu Unrecht völlig unterschätztes literarisches Genre ist die Grabrede. Ja recht, die Grabrede. Was ein einzelner Redner vor der erstarrten Trauergemeinde da so alles in Worte packen könnte. Es könnte so großartig sein. Der österreichische Maler und Schriftsteller Stefan Slupetzky hat für sein jüngstes Buch „Nichts als Gutes“ über den Nachruf als solchen und im Besonderen nachgedacht. Herausgekommen ist ein höchst amüsant zu lesendes Büchlein, das in ein paar fiktiven Grabreden das ganze Drama menschlichen Daseins auffächert.

So muss ein Chef erkennen, dass er von seinem Mitarbeiter, den er verabschieden soll, überhaupt nichts zu sagen weiß. Ein Comedian dagegen neidet einem Toten die besseren Gags. In vieler Tragik liegt oft genug etwas Komisches. Ein schwacher Trost, aber immerhin ein Trost.

Wega Wetzler

Slupetzky, Stefan: Nicht als Gutes. Picus Verlag, Wien 2021, ISBN 978-3-7117-2111-2, € 20,00. E-Book € 15,99.



Wer sich beständig ausschussweise mit den Büchern beschäftigt, ist für das praktische Leben schon halb verloren.

Johann Gottfried Seume (1763-1810)

Nach der Wahl ist vor der Wahl

Liebe Mitglieder,



Bild: Daniela Lehr

Werner Lehr,
Schatzmeister.

wir haben eine neue Regierung. Nach meiner Einschätzung hat diese Regierung reichlich genug Arbeit vor sich, um ihre vorgestellten Ziele zu erreichen. Und deswegen hoffe ich, dass eine gesetzliche Regelung der Freitodbegleitung noch lange auf sich warten lässt. Wir als DGHS sind mit der geltenden Regelung nach dem bahnbrechenden Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zufrieden. Und geltende Regelung bedeutet, dass es glücklicherweise im Augenblick keine gesetzliche Regelung gibt, welche die Freiheit zum selbstbestimmten Sterben einschränkt. Aber machen wir uns nichts vor: eine Regelung wird kommen. Wie sie aussehen wird, ist nicht abzusehen.

Lasst uns wachsam sein und bleiben. Unsere Mitgliederzahlen gehen langsam, aber stetig nach oben, die Neueintritte können im Augenblick die Mitgliederverluste ausgleichen, wenn auch nur knapp. Aber wir werden stärker, und damit wird auch unsere Stimme stärker. Diese Stärke sollten wir einsetzen, um mögliche gesetzliche Regelungen schon im Vorfeld zu bekämpfen, wenn diese absehbar das verbrieftete Recht auf selbstbestimmtes Sterben einschränken sollen. Und das kann ganz schnell gehen. Alleine die Vorschrift für eine Beratungspflicht würde bedeuten, dass jeder sich vor einer Kommission erklären und seine Gründe darlegen müsste für eine individuelle Entscheidung, wie sie persönlicher gar nicht sein kann: Die Entscheidung für ein selbstbestimmtes Sterben nach dem Maßstab der eigenen Würde.

Wehret den Anfängen!

Helfen sie weiter mit, reden Sie über uns, überzeugen Sie.

Ihnen allen die besten Wünsche für ein gutes 2022.

Ihr

Schatzmeister

Bitte hier abtrennen und in einem frankierten Umschlag schicken an: DGHS e. V., Postfach 64 01 43, 10047 Berlin

Mitgliedserklärung in Verbindung mit der jeweils gültigen Satzung

Bitte deutlich in Druckbuchstaben schreiben! Bei Mitgliedschaft für Ehepaare ist von jedem/r Partner/in eine Mitgliedserklärung auszufüllen! Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen.

Jahres-Beitrag: € _____
(€ 50,- Mindestbeitrag im Jahr, für Ehepaare je (45,-)

Förderplus-Beitrag: € _____
(€ 100,- im Jahr)

Sympathie-Beitrag: € _____
(€ 65,- im Jahr)

Freie-Wahl-Beitrag: € _____
(€-Betrag mehr als 100,-, frei wählbar)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

Telefon

geboren am

Familienstand

Beruf

Ich erkläre, im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte zu sein und die Zielsetzung der DGHS zu bejahen.

Einverständniserklärung zur Datenweitergabe: Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten zu Zwecken der gegenseitigen Kontaktaufnahme an andere Mitglieder weitergegeben werden dürfen. Sie können Ihr Einverständnis für die Zukunft jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Bitte ankreuzen: ja nein

Ort, Datum

Unterschrift

Leistungen der DGHS

- ➔ Rechtssichere DGHS-Patientenverfügung, Rechtsschutz auf Durchsetzung
- ➔ Betreuungsverfügung, Vorsorgedokumente und Vorsorgevollmachten
- ➔ Kostenlose Hinterlegung Ihrer Dokumente in unserer Zentrale für Patientenverfügung
- ➔ Notfall-Ausweis und Notfall-QR-Code zum Abruf Ihrer Verfügungen weltweit und rund um die Uhr
- ➔ Wohnortnahe Beratung durch ehrenamtliche Ansprechpartner/innen
- ➔ Unterstützung bei der Suche nach Bevollmächtigten zur Durchsetzung Ihrer Verfügungen, Bevollmächtigten-Börse
- ➔ Telefondienst und App „Lebenszeichen“ gegen unbemerktes Sterben
- ➔ Expertentelefon
- ➔ Aktuelle Informationen: vierteljährliche Verbandszeitschrift „Humanes Leben – Humanes Sterben“, elektronischer Newsletter, Broschüren, Homepage www.dghs.de
- ➔ Suizidversuchspräventions-Beratungsstelle Schluss.PUNKT
- ➔ Vermittlung von Freitodbegleitungen (FTB)

Wir freuen uns über Spenden!

Dafür können Sie den Überweisungsträger in diesem Heft benutzen oder direkt auf unserer Homepage online spenden.

Sie können uns auch unterstützen, indem Sie uns Ihre Zeit und Ihr Engagement schenken. Werden Sie ehrenamtliche Ansprechpartnerin oder ehrenamtlicher Ansprechpartner oder übernehmen Sie eine Bevollmächtigung! Sie werden von uns geschult und bei Ihrer Tätigkeit unterstützt. Unsere Mitglieder sind dankbar für wohnortnahe Beratung und Betreuung. Dafür erreichen Sie uns direkt in der DGHS-Geschäftsstelle unter **0 30/2 12 22 33 70**.

Vielen Dank! Ihre DGHS

Ich habe ein neues Mitglied für die DGHS gewinnen können!

Ich wünsche die nachstehend angekreuzte Prämie:

- Ich spende die Geldprämie in Höhe von 20 Euro an die DGHS.
- Bitte überweisen Sie mir die Geldprämie in Höhe von 20 Euro auf mein Konto.
Die Prämie erhalten Sie nach Eingang der ersten Beitragszahlung durch das neue Mitglied.

Bitte deutlich lesbar in Blockschrift ausfüllen.



Mitglieder des Präsidiums, Angestellte der DGHS, ehrenamtliche lokale Ansprechpartner/innen sowie Delegierte dürfen keine Werbepremien in Anspruch nehmen.

IBAN _____ BIC _____ Bank _____

Name, Vorname _____ Straße _____

PLZ, Ort _____ Mitgliedsnummer _____ Unterschrift _____

Religion und Realität

Auch ohne Gottvertrauen muss Todesangst nicht sein

VON WERNER LEHR



Staub zu Staub?
In allen Religionen wird mit einer Angst vor dem Tod gespielt.

Es ist schwer, mit Menschen über den Tod zu sprechen, die von ihrer Religion überzeugt sind. Wenn jemand zu mir sagt (und es ernst meint): „Ich glaube daran, dass es einen gütigen Gott gibt, der mich von meiner Geburt an begleitet, mich beschützt und mir am Ende meines Lebens einen gnädigen Tod zukommen lässt“ – dann fehlen mir einfach weitere Argumente. Und wer bitte gibt mir das Recht, diesem Menschen seinen Glauben zu nehmen? Die Realität spricht eine andere Sprache.

Ein gottgefälliges Leben

Bei der Suche nach dem Ursprung und den Inhalten der verschiedenen Religionen gelangt man sehr schnell auf die philosophische Ebene und das ist nicht mein Gebiet. Eine für mich schlüssige und vor allem nachvollziehbare Erklärung fand ich bei Richard David Precht.

„Ungezählte Religionen nahmen ihren Ursprung in der Beklemmung des menschlichen Geistes, der Angst vor dem Tode, dem Zufall der Existenz und der Sinnlosigkeit des Daseins.“ (Richard David Precht, Tiere Denken, ISBN: 978-3-442-15586-6, S. 128)

Gerade die Angst vor dem Tode wird von der christlichen Religion hervorragend bedient. Wer ein gottgefälliges Leben geführt hat, wird nach dem Tode mit der ewigen Glückseligkeit belohnt. Und was ein gottgefälliges Leben ist, wird hier auf Erden festgelegt von den Herren, die das unter dem Mantel des Priestertums seit über 2000 Jahren entscheiden und den jeweiligen Erfordernissen anpassen. Bei genauer Betrachtung der Geschichte führt das über die Kreuzzüge und die Hexenverbrennungen im Mittelalter bis in die heutige Zeit. In den Kreuzzügen wurden Hunderttausende von andersgläubigen Menschen

abgeschlachtet für die Verbreitung der Lehre von der Liebe Gottes und der Suche nach seinem Reich. Letztendlich war es immer eine Frage der Machtpolitik – ist es heute noch. Und auch heute noch geht es um politische Macht und insbesondere auch um wirtschaftliche Macht.

Todesangst als Bestandteil des täglichen Lebens

Selbstbestimmtes Sterben ist in den christlichen Religionen noch eine Tod-sünde und führt zur ewigen Verdammnis. Das bringt den leidgeprüften Menschen am Ende eines Lebensweges mitunter in schwere Gewissenskonflikte. Körperliche und seelische Schmerzen, die das Leben unerträglich machen, werden noch verstärkt durch die geistige, glaubensmäßige Haltung. Dieses vermag die Belastung verstärken, die ein geplanter Freitod mit sich bringen kann.

Mutter Teresa, ein leuchtendes Beispiel für die christliche Nächstenliebe, wurde dafür 13 Jahre nach ihrem Tode in unglaublicher Geschwindigkeit heiliggesprochen. Nach den vorliegenden Informationen (Wikipedia) verbot sie die Verabreichung von Schmerzmitteln an die von ihr behandelten Menschen, weil „das Erleiden von Schmerzen die betroffenen Menschen dem Leiden Christi näherbringt“. Sie selbst soll hingegen am Lebensende palliativmedizinische Betreuung in Anspruch genommen haben.

Im Islam ist Selbsttötung eine schwere Sünde.

Im Koran steht: „...und tötet Euch nicht (Sure 4:28)“ und an anderer Stelle: „...und stürzt Euch nicht mit eigenen Händen ins Verderben (Sure 2:195)“. Ansonsten droht auch hier die ewige Verdammnis.

Im Buddhismus ist Selbsttötung sowie die Hilfe zum Suizid ein schweres Vergehen. Der Mensch soll sich dem Leiden hingeben.

Im Hinduismus wird fast jeder Mensch im nächsten Leben mit Krankheit oder anderen schlechten Bedingungen bestraft, wenn er sich selbst Gewalt antut und sich von eigener Hand tötet.

Damit spielen alle Religionen hervorragend auf der Tastatur mit der Angst vor dem Tod, um ihre Gläubigen an sich zu binden. Todesangst ist nachvollziehbar, wenn sie Angst vor etwas Neuem bezeichnet, die Angst vor etwas, was außerhalb unseres bisherigen Erfahrungsbereiches liegt. Diese Art Angst ist bei den meisten Menschen Bestandteil des täglichen Lebens, wenn wir uns neuen Situationen gegenübersehen. Und in manchen Situationen beflügelt sie uns zu Leistungen, die wir vorher nicht für möglich gehalten hätten.

Warum muss ich im „Jammertal“ aushalten

Ich denke, dass der Begriff „Sterbensangst“ die Ängste vieler Menschen besser beschreibt. Es ist die Befürchtung, am Ende seines irdischen Lebens nicht mehr selbst gestalten zu können, was mit einem geschieht. Diese Befürchtung ist begründet und nachvollziehbar, wir können sie jeden Tag tausendfach in unserem Umfeld sehen, wenn wir die Augen aufmachen.

Wenn jemand von einem „schrecklichen Tod“ spricht, den er selbst so nicht

erleben möchte, spricht er eigentlich von einem schrecklichen Sterbevorgang, bei dem der Tod eine Erlösung für den betroffenen Menschen war. Andererseits war es der Menschheit vorbehalten, über Jahrtausende hinweg immer raffiniertere Möglichkeiten zu entwickeln, um unliebsame Zeitgenossen, zu denen vor allem Andersgläubige gehörten, möglichst schmerzhaft sterben zu lassen. Am besten noch zur höheren Ehre Gottes!

Um es deutlich auszudrücken: Ich stelle die mögliche Existenz eines Gottes oder eines höheren Wesens nicht infrage. Ich vermag sie aber für mich auch nicht zu bejahen. Wenn aber alle Religionen versprechen, dass man am Ende seines irdischen Daseins im Jenseits das vollkommene Glück findet – sofern man das Ende nicht selbst bewirkt hat –, stellt sich mir die Frage, warum ich dann in diesem „Jammertal“ aushalten muss und ein für mich möglicherweise qualvolles Leben bis zum Ende zu ertragen soll.

Unglaubliche Dankbarkeit

Glücklicherweise gibt es seit 26. Februar 2020 in unserem Lande eine andere Möglichkeit. Nach dem Urteilsspruch des Bundesverfassungsgerichtes haben wir das Recht auf selbstbestimmtes Sterben, das „keiner weiteren Begründung oder Rechtfertigung“ bedarf. Diese Regelung ist im Augenblick wohl die liberalste weltweit. Es bleibt abzuwarten, ob und wann dieses Recht durch den Gesetzgeber eingeschränkt wird mit der Begründung, dass ethische und moralische Notwendigkeiten dies erfordern. Und diese ethischen und moralischen Werte ergeben sich natürlich vorwiegend aus christlicher Sichtweise.

Freitodbegleiter und Sterbehelfer berichten übereinstimmend von der tiefen Zufriedenheit und der unglaublichen Dankbarkeit der Menschen, die diesen Weg des selbstbestimmten Sterbens gehen wollen, sobald die Freitodbegleitung unmittelbar bevorsteht. Trotzdem bleibt anzumerken, dass es einzelne Fälle gab, in denen Menschen sich im letzten Augenblick noch umentschieden haben. In einem Fall war die Begründung: „Wenn ich diesen Weg gehe, werde ich nicht in geweihter Erde begraben. Das möchte ich meiner Familie nicht antun“.

Wer sich mit der Endlichkeit seines eigenen Daseins beschäftigt, wird eines

Tages zu einer Entscheidung kommen müssen. Wenn er sich nicht frühzeitig genug entscheidet, muss er mit den Folgen leben und sterben.

Ich habe mich damit beschäftigt und bin für mich zu folgenden Erkenntnissen gelangt: Ich kann, will und werde selbstbestimmt sterben, so, wie es meinem Verständnis von meiner eigenen Würde entspricht. Ich habe keine Angst vor dem Sterben und dem Tod. Diese meine Einstellung findet ihren Ausdruck ironischerweise in der Bibel: Neues Testament, 1. Brief des Paulus an die Korinther, Kapitel 15, Vers 54. „Tod, wo ist Dein Stachel? Hölle, wo ist Dein Sieg?“

Redaktionsschluss für die nächste HLS-Ausgabe ist am 15.2.2022.

IMPRESSUM

HUMANES LEBEN –

HUMANES STERBEN (HLS)

Die Zeitschrift der Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben. Erscheint viermal jährlich.

Herausgeber und Verleger

DGHS, vertreten durch ihren Präsidenten RA Prof. Robert Roßbruch. Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS) e. V., Postfach 64 01 43, 10047 Berlin, Tel.: 0 30/21 22 23 37-0, Fax: 0 30/21 22 23 37 77, info@dghs.de, www.dghs.de

Bankverbindung: Postbank Nürnberg

IBAN: DE42760100850104343853

BIC: PBNKDEFF

Chefredakteurin

Claudia Wiedenmann M. A. (verantwortlich/wi)

Redaktion

Dr. jur. Oliver Kautz, Oliver Kirpal M. A. (Bildredaktion/ki), Wega Wetzel M. A. (stellv. Chefredakteurin/we)

Layout

Silvia Günther-Kränzle, Dießen a. Ammersee.

Anzeigenverwaltung

Agentur Neun GmbH, Pforzheimer Str. 132, 76275 Ettlingen, Tel.: 0 72 43/5 39 00

Druck

Buch- und Offsetdruckerei H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin

Preis pro Exemplar € 4,00 zzgl. Porto- und Versandkosten (für Mitglieder im Beitrag enthalten). Beiträge geben nicht zwangsläufig die Meinung der Redaktion oder der DGHS wieder. Alle Rechte (incl. Vervielfältigung oder Speicherung auf EDV) vorbehalten. Ablehnung und Kürzungen von Beiträgen und zugesandten Manuskripten möglich.

Unverlangt zugesandte Manuskripte werden in der Regel nicht abgedruckt. Angaben, Zahlen und Termine in Texten und Anzeigen ohne Gewähr. Es wird auch keine Gewähr bzw. Haftung übernommen für beiliegende Hinweise, Separatdrucke oder ggf. einliegende Zusendungen. Dies gilt analog für den Internet-Auftritt.

Journalisten, Schulen und Bibliotheken erhalten auf Wunsch kostenfrei Probeabos.

Gerichtsstand ist Berlin.


ISSN 0938-9717

**Helfen Sie der Umwelt und
sparen Sie Papier!**



**Sie möchten Ihre Mitgliederzeitschrift
lieber per E-Mail erhalten?**

Dann melden Sie sich bitte unter info@dghs.de



**Alles Gute
für 2022
wünscht Ihnen
Ihre HLS-Redaktion!**